

# ZH\_HANDELSGERICHT HG110011 vom 22. April 2013

Zh Handelsgericht, 2013-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG110011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG110011)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG110011 du 22 avril 2013

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG110011 del 22 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 2

Aufl., S. 31 f.). Letztere ist für die von der Klägerin 2 angeführten Äusserungen in den schweizerischen Medien klar zu bejahen. Nach dem Ausgeführten ist daher lediglich schweizerisches Lauterkeitsrecht anzuwenden. 3.2. Verhältnis Lauterkeitsrecht und Persönlichkeitsrecht Die Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb werden – entgegen einem bedeuten- den Teil der Lehre (vgl. BAUDENBACHER/GLÖCKNER, in BAUDENBACHER, Lauterkeits- recht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Ba- sel/Genf/München Helbing & Lichtenhahn, St. Gallen/Berlin WIV Wiss. Verl. 2001, Art. 1 N. 76 ff. mit weiteren Hinweisen) – nach ständiger Rechtsprechung als be-

- 17 - sondere Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes gemäss Art. 28 ZGB verstanden, dessen Klagen insoweit subsidiär, neben den spezialgesetzli- chen bestehen (BGE 121 III 168, 173; BGE 110 II 411, 417). Es sind daher für je- de der Klägerinnen zunächst die Ansprüche nach Lauterkeitsrecht zu prüfen.

#### E. 2.1

Die Prozesskosten, welche die Gerichtskosten und die Parteientschädi- gung umfassen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Pro- zesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten. Es kann auf solidarische Haftung erkennen (Art. 106 Abs. 3 ZPO).

#### E. 2.2

Vorliegend obsiegen beide Klägerinnen gegenüber der Beklagten in dem Ausmass, als dass in fünf Artikeln Persönlichkeitsverletzungen bzw. unlautere Äusserungen festzustellen sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Äusserungen, welche die Klägerinnen konkret beanstanden, nicht in vollem Umfang als unzulässig erweisen und dementsprechend auch die Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren nicht vollständig gutzuheissen sind. In Bezug auf die Textpassagen des 1. und 3. Lemma ist die Klage nur teilweise und bezüglich des 5. und 6. Lemma gar nicht zu schützen. Die als zulässig erachteten Passagen nehmen in einer Gesamtbetrachtung gegenüber den als widerrechtlich eingestuf- ten allerdings ein untergeordnetes Gewicht ein. Die Klage ist in ihrem Kernbereich daher weitgehend gutzuheissen. Im Weiteren unterliegen die Klägerinnen jedoch hinsichtlich der von ihnen erhobenen Schadenersatzforderungen vollumfänglich. Die geringfügigen Einschränkungen des Beseitigungsbegehrens wirken sich nur

- 88 - marginal aus. Schliesslich ist zu bemerken, dass beide Klägerinnen – bis auf die Schadenersatzforderung im Umfang von £ 10'000.– (Rechtsbegehren 5) – identi- sche

Rechtsbegehren gegenüber der Beklagten stellen. Deshalb kann vom gleichen Anteil der Klägerinnen, die zudem grundsätzlich dieselben Interessen verfolgen, am Streitwert ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände obsiegen die Klägerinnen mit ihrer Klage zu 3/4. Demgegenüber kommt der teilweisen Abweisung der Rechtsbegehren 1-4 sowie der gänzlichen Abweisung des Rechtsbegehrens 5 mit Blick auf den mit der Klage angestrebten Erfolg ein Gewicht von 1/4 zu. Die Parteien werden diesem Ausgang gemäss kosten- und entschädigungspflichtig, wobei die Klägerinnen zu einer solidarischen Tragung des klägerischen Kostenanteils zu verpflichten sind.

### **E. 2.3**

Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 4 und § 5 Abs. 2 GebV OG). Die Gerichtsgebühr besteht vorliegend aus der um die Hälfte erhöhten Grundgebühr. Die Erhöhung ist aufgrund verschiedener Umstände gerechtfertigt: Einerseits fand eine über sechseinhalbstündige Vergleichsverhandlung (siehe Prot. S. 7 ff.) statt, an welcher das Gericht (in der üblichen, erweiterten Besetzung von Oberrichterin, Handelsrichter, Gerichtsschreiber) den erarbeiteten (dannzumaligen) Prozessstoff umfassend darlegte. Sodann waren (auch) für den vorliegenden Entscheid etliche komplexe Fragen (anwendbares Recht, rechtliche Qualifikation von diversen Textpassagen, Umfang Beseitigungsbegehren etc.) zu prüfen und abzuhandeln. Ferner hatte ein Substantiierungshinweis an die Parteien zu erfolgen (Prot. S. 12 f.) und es fand eine über einstündige Hauptverhandlung vor Gesamtgericht statt (Prot. S. 20 ff.). Schliesslich musste der Prozessstoff von fünf Richtern analysiert, geprüft und bearbeitet werden. Die erhöhte Gerichtsgebühr beträgt CHF 46'000.–. Diese ist den Klägerinnen unter solidarischer Haftung im Umfang von 1/4 und der Beklagten im Umfang von 3/4 aufzulegen. Die Gerichtskosten sind vorab aus dem von der Klägerin 1 (für beide Klägerinnen) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 19'600.– (act. 7 und act. 17) zu decken (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die verbleibende Differenz von CHF 26'400.– ist

- 89 - der Beklagten in Rechnung zu stellen. Der Klägerin 1 ist für den Kostenanteil der Beklagten, der aus dem Vorschuss beglichen wurde (CHF 8'100.–), das Rückgriffsrecht auf diese einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

### **E. 2.4**

Stellt man die – vorerst abstrakt bestimmten – gegenseitigen Ansprüche auf Parteientschädigungen einander gegenüber (Anspruch der Klägerinnen gemeinsam von 3/4 sowie Anspruch der Beklagten von 1/4), so ist den Klägerinnen eine hälftige Parteientschädigung zuzusprechen (ZR 72 Nr. 18; in diesem Sinne auch BSK ZPO-RÜEGG, Art. 106 N. 8). Die Höhe der Parteientschädigung wird nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) festgesetzt. Die Grundgebühr ist mit der Beantwortung der Klage verdient, wobei auch der Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung abgedeckt wird; für jede weitere Rechtsschrift ist ein Zuschlag zu gewähren (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Für die Vertretung mehrerer Klientinnen und Klienten im gleichen Verfahren wird die Gebühr entsprechend der dadurch verursachten Mehrarbeit erhöht (§ 8 AnwGebV). Vorliegend erfolgte die Vertretung beider Klägerinnen durch denselben Rechtsanwalt, der für beide von ihm

vertretenen Parteien gemeinsame Rechtsschriften einreichte (act. 1, act. 19). Zudem besteht eine nahe Beziehung zwischen den Klägerinnen untereinander; ihre Interessenlage und rechtliche Argumentation ist im Wesentlichen gleichgela- gert. Deshalb ist von einem nur geringen Mehraufwand durch die klägerische Doppelvertretung auszugehen. Im Weiteren reichten beide Seiten jeweils zwei Rechtsschriften ein (act. 1, act. 10, act. 19, act. 23) und nahmen an der bereits erwähnten Vergleichs- sowie an der Hauptverhandlung teil. Die genannten Fakto- ren führen in Anwendung von §§ 2, 4 und 8 AnwGebV zunächst zu einer grund- sätzlichen Parteientschädigung in der Höhe von CHF 47'100.–. Nun sind allerdings auf klägerischer Seite – auf Grundlage der AnwGebV und der eingereichten Honorarnote (vgl. act. 3/18) – die vorprozessualen Anwaltskosten einzubeziehen, soweit sich diese in einer retrospektiven Betrachtung für das vor- liegende Verfahren als notwendig oder nützlich erweisen. Nach § 4 Abs. 2 Anw- GebV kann die Gebühr um bis zu einen Drittel erhöht werden, wenn der Zeitauf- wand der Vertretung besonders hoch gewesen ist. Diese Möglichkeit eines Zu-

- 90 - schlags kann, nach Wegfall des § 11 der bis anhin geltenden AnwGebV vom

#### **E. 4**

Ansprüche der Klägerin 2 gegenüber der Beklagten aus Lauterkeitsrecht

##### **E. 4.1**

Aktivlegitimation Nach Art. 9 Abs. 1 UWG ist klageberechtigt, wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder ver- letzt wird. Massgebendes Kriterium für die Aktivlegitimation ist die Bedrohung oder Verletzung in den wirtschaftlichen Interessen, wobei jede Verschlechterung der eigenen Stellung im Wettbewerb durch das inkriminierte Verhalten genügen muss (BGE 121 III 168, 174; MÜLLER, in: VON BÜREN/DAVID (HRSG.), a.a.O., S. 251). Die Klägerin 2 hat unstreitig ihren operativen Sitz in C.\_\_\_\_\_ und bietet von dort aus Dienstleistungen auch auf dem Schweizer Markt an (siehe dazu oben Ziff. IV.3.1.). Die von der Klägerin 2 im Rechtsbegehren 1 aufgeführten Passagen (act. 19 S. 2 f.) sind – bis auf das 6. Lemma – direkt sowohl auf die Klägerin 1 als auch die Klägerin 2 zu beziehen. Unmittelbar vor oder im Zusammenhang mit den fragli- chen Passagen wird ausdrücklich die Firma "A.\_\_\_\_\_" gleichsam als Oberbegriff für die ganze Gesellschaftsgruppe genannt, ohne eine bestimmte Konkretisierung vorzunehmen. Dadurch ist ein mehr als genügender Bezug zu beiden Klägerinnen hergestellt. Das Argument der Beklagten, die drei inkriminierten Artikel beträfen nicht nur die Klägerinnen und der Fokus liege vielmehr "ganz allgemein" auf der Problematik von Sicherheits- und Militärfirmen in der Schweiz (act. 10 Rz. 8, Rz. 15, Rz. 18), überzeugt nicht. Zum einen handelt es sich bei der Klägerin 2 ja ge- rade nach der Wortwahl der Beklagten um eine solche Sicherheits- und Militärfir- ma und bei der Klägerin 1 um deren Muttergesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Zum anderen wird – wie bereits ausgeführt – in jedem Artikel auch namentlich auf die "A.\_\_\_\_\_" hingewiesen. Selbst wenn sich also die Ausführungen nicht aus- schliesslich auf die Klägerinnen beziehen mögen, so sind Letztere doch zumin-

- 18 - dest immer mitgemeint, wenn innerhalb derselben Publikation von "Militärfirmen", "private[n] Sicherheitsunternehmen", "Firmen" oder "Söldnerfirmen" die Rede ist, ohne die Aussage auf bestimmte Gesellschaften der Sicherheitsbranche einzu- schränken. Zudem verhindert auch das exemplifizierende Nennen der Klägerin- nen sowie verschiedener

anderer Gesellschaften, dass von einer ganz allgemeinen, gar wettbewerbsneutralen Branchenkritik gesprochen werden könnte, für welche allenfalls besondere Massstäbe zur Anwendung gelangen könnten (vgl. act. 10 Rz. 18 und Rz. 64; vgl. Urteil des Bundesgerichts AC.208/1997 vom

#### **E. 4.2**

Passivlegitimation Passivlegitimiert ist grundsätzlich jeder, der in der Lage ist, durch das ihm vorge- worfene unlautere Verhalten den Wettbewerb wirtschaftsrelevant zu beeinflussen bzw. auf die eigene oder auf eine fremde Wettbewerbsstellung (direkt oder indi- rekt) einzuwirken (sog. Prinzip des Wettbewerbsstörers; PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Unlauterer Wettbewerb UWG, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 1.18 ff. und 17.01 ff.). Ein Wettbewerbsverhältnis ist nicht (mehr) vorausgesetzt (BGE 117 IV 193, 196 f.). Die fraglichen Medienpublikationen durch die Beklagte waren durchaus geeignet, sich auf die Wettbewerbsstellung der Klägerin 2 auf dem schweizerischen Markt auszuwirken. Auch die Beklagte bringt dagegen nichts vor (act. 10 Rz. 58, act. 23 Rz. 83). Die Beklagte ist daher, soweit es sich bei ihr um die Herausgeberin der fraglichen Publikationen handelt, passivlegitimiert.

- 19 - Die Klägerin 2 führt im Zusammenhang mit der Erweiterung der Rechtsbegeh- ren 1-5 neu Publikationen in der "... Zeitung" und der Zeitung "... " an (act. 19 Rz. 83 f.). Sie bezeichnet diese in der Replik zusammen mit dem ... pauschal als "Medien der Beklagten" (act. 19 Rz. 83) oder "Zeitungen der Beklagten" (act. 19 Rz. 108) und ordnet sie ohne nähere Begründung deren Verantwortung zu. Die Beklagte weist in der Duplik darauf hin, dass es sich bei ihr gar nicht um die Her- ausgeberin der "... Zeitung" und der Zeitung "... " handle. Vielmehr sei dies die AG.\_\_\_\_ AG mit Sitz in ... [Stadt in der Schweiz]. Zu dieser neuen und spezifi- zierenden Behauptung der Beklagten äusserte sich die Klägerin 2 in der Folge nicht (Prot. S. 15). Mithin ist diesbezüglich von der Darstellung der Beklagten auszugehen. Da die Klägerin 2 auch nicht darlegt, gestützt worauf die Beklagte ansonsten für die Publikationen in den genannten beiden Zeitungen direkt ver- antwortlich und damit einklagbar sein sollte, ist Letzterer die Passivlegitimation diesbezüglich abzusprechen und sind allfällige Veröffentlichungen in diesen Zei- tungen nicht in die vorliegende Beurteilung mit einzubeziehen.

#### **E. 4.3**

Rechtliche Grundlagen Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsge- baren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst (Art. 2 UWG). Diese Generalklausel bildet den Mass- stab, an dem sich jedes potentiell unlautere Verhalten zu messen hat. Jede Prü- fung und Beurteilung der Unlauterkeit hat als Ausgangspunkt die Generalklausel zu passieren, und an der Richtschnur von Treu und Glauben hat sich jede weitere Bewertung der Sondertatbestände von Art. 3 ff. UWG, bei denen es sich um bei- spielhafte Konkretisierungen handelt, zu orientieren (PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, a.a.O., Rz. 4.01 ff.). Unlauter handelt insbesondere, wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, de- ren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt (Art. 3 lit. a UWG). Eine Herabset- zung als solche ist nicht unlauter. Nur wenn die Herabsetzung durch eine unrich- tige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserung erfolgt, liegt unlauterer

- 20 - Wettbewerb vor (vgl. BGE 122 IV 33 E. 2c S. 36). Dabei können journalistische Ungenauigkeiten und Vereinfachungen in Presseberichten dann eine Wettbewerbswidrigkeit begründen, wenn sie die Leserschaft in Bezug auf Tatsachen, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Ehre eines Wettbewerbsteilnehmers haben, zu unzutreffenden Vorstellungen verleiten (BGE 123 III 354 E. 2a S. 363). Welcher Sinn einer Äusserung im Gesamtzusammenhang zukommt, bestimmt sich nach dem Eindruck des unbefangenen Durchschnittslesers und ist eine Rechtsfrage (Urteil der Bundesgerichts 4A\_481/2007 vom 12. Februar 2008 E. 3.3 m.w.H.). Daher ist nicht auf die Bedeutung abzustützen, die der Äusserung von der dadurch direkt betroffenen Person gegeben wird, sondern vielmehr auf eine objektive Auslegung gemäss dem Sinn, den ihr der unbeteiligte Durchschnittsleser unter Berücksichtigung der konkreten Umstände geben muss (BGE 131 IV 160 E. 3.3.3.= Pra 95 Nr. 59; BGE 128 IV 53 E. 1a). Die Bestimmungen des UWG sind verfassungsgemäss zu interpretieren. Art. 17 BV regelt die Medienfreiheit. Danach ist die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen gewährleistet (Abs. 1). Zensur ist verboten (Abs. 2) und das Redaktionsgeheimnis gewährleistet (Abs. 3). Die Freiheit der Medien gehört zu den zentralen Ausprägungen des allgemeinen Grundrechts freier Meinungsäusserung. Normativer Kern der Medienfreiheit ist die Sicherung des ungehinderten Nachrichtenflusses und des freien Meinungsaustauschs. Geschützt ist die Recherchetätigkeit der Journalisten zur Herstellung von Medienerzeugnissen und zu deren Verbreitung in der Öffentlichkeit. Die damit vermittelte Freiheit des Medienschaffens ist nicht Selbstzweck. Vielmehr hat der ungehinderte Fluss von Informationen und Meinungen in einem demokratischen Rechtsstaat eine wichtige gesellschaftliche und politische Bedeutung. Den Medien kommt als Informationsträger die Funktion eines Bindeglieds zwischen Staat und Öffentlichkeit zu. Bei der Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV handelt es sich nach der Rechtsprechung um ein gegenüber den speziellen Formen der Kommunikation subsidiäres Auffanggrundrecht (BGE 137 I 209 E. 4.2 und 127 I 145 E. 4b).

- 21 -

#### **E. 4.4**

Bezeichnung der Klägerin 2 als Militärfirma, Söldnerfirma, Privatarmee sowie deren Mitarbeiter als Söldner, Truppen, paramilitärische Gruppierungen

##### **E. 4.4.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin 2 rügt im Allgemeinen, die Verwendung der fraglichen Bezeichnungen würden den negativen Gesamteindruck, den die Beklagte von ihr zeichne, verdichten. Die Klägerin 2 beschäufte keine Söldner und sei keine Militärfirma. Alle bei ihr angestellten Personen seien Zivilisten, die unter keinen Umständen in kombattante Aufgaben involviert werden könnten. Sie könne und würde einen Auftrag, der die Mitwirkung an offensiven oder militärischen Handlungen zum Inhalt habe, unter keinen Umständen annehmen und habe dies auch nie getan. Das Personal habe allein den Auftrag und die Befugnisse, mit defensiven Mitteln und Vorkehren den Schutz von Infrastruktur, Material und Personen sicherzustellen. Der Begriff des Söldners beschreibe dagegen einen gegen Bezahlung (Sold) angeworbenen, zumeist zeitlich befristet dienenden und durch Vertrag gebunden Soldaten. Auch in Art. 47 der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom

#### E. 4.4.2

Keine Herabsetzung Die Bezeichnung der Klägerin 2 als Militär- oder Söldnerfirma sowie Privatararmee weist im vorliegenden Kontext keinen herabsetzenden Charakter auf. Zwar wird nach allgemeinem Verständnis unter einem Söldner eine Person verstanden, welche vor allem des Entgelts wegen in einem für sie fremden Land Aufgaben eines Soldaten wahrnimmt. Dass dies allerdings notwendigerweise die Beteiligung an kriegerischen Konflikten oder kombattanten Aufgaben bedeutet, ist damit noch nicht gesagt. Die Aufgaben und einzusetzenden Mittel von Soldaten in Krisengebieten – und dort ist die Klägerin 2 unstreitig auch tätig – können sehr vielseitig sein (vgl. nur die verschiedenen Missionen der Friedenstruppen der Vereinten Nationen oder der ISAF). Soldaten können auch mit der Sicherung von Infrastruktur, Material und Personen betraut und auf die Anwendung von defensiven Mitteln beschränkt sein. Gerade in einem Umfeld, das beispielsweise von Bedrohungen terroristischer Art geprägt ist, gestaltet sich – zumindest für den Durchschnittsleser – die Grenzziehung zwischen den Tätigkeitsfeldern von Soldaten und zivilen Sicherheitsangestellten, die selbstredend auch eine der Bedrohungslage im Auftragsgebiet angepasste Ausrüstung mit sich führen und ein entsprechendes Auftreten an den Tag legen werden, immer schwieriger. Beispielhaft für die teilweise Überschneidung möglicher Aufgaben kann hier auch der von beiden Parteien anerkannte Umstand aufgeführt werden, dass der zunächst an die Klägerin 2 erteilte Auftrag zur Bewachung der Schweizer Botschaft in ... [Stadt in Nordafrika] beendet und anstatt dessen eine Sondereinheit der Schweizer Armee damit betraut wurde (vgl. act. 19 Rz. 105 ff., act. 23 Rz. 79 ff.). Ist daher von einer Söldnerfirma die Rede, so ist anzunehmen, dass beim Durchschnittsleser der ...-Zeitung noch

- 23 - nicht der Eindruck entsteht, es handle sich um ein Unternehmen, das sich an offensiven militärischen Handlungen oder direkt an kriegerischen Konflikten beteiligt. Genauso gut kann damit ein Unternehmen gemeint sein, welches lediglich Sicherungsaufgaben übernimmt, die ebenso in das Tätigkeitsgebiet einer staatlichen Militäreinheit fallen könnten. Dies gilt umso mehr, als in den fraglichen Publikationen gleichzeitig Begriffe wie "Sicherheitsdienstleistungen", "Sicherheitsfirmen" (act. 3/9a S. 2), "Sicherheitsaufträge" (act. 3/9b) zu finden sind und darauf hingewiesen wird, es handle sich um "Wohlgeordnet: Sicherheits-, nicht Kriegsdienstleistungen." (act. 3/9c). Das von der Klägerin 2 angeführte Verständnis ausgehend von den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen erweist sich daher – gemessen am Verständnis des Durchschnittslesers und der gesamten Publikation – als zu eng. Vor dem gleichen Hintergrund sind auch die Begriffe der Militärfirma und Privatararmee zu sehen. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch die Medienfreiheit zu berücksichtigen. Das Bemühen des Journalisten um eine mit prägnanten Ausdrücken angeereicherte Sprache ist legitim. Deshalb können auch Begriffe verwendet werden, die in ihrer ursprünglichen Bedeutung allenfalls unzulässig wären, wenn sie infolge ihrer häufigen Verwendung als Schlagworte eine vom Durchschnittsleser erkennbare, über ihren ursprünglichen Sinn hinausgehende Bedeutung erlangt haben (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 44 unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6S.648/1994 vom 13. Dezember 1994 – diktatorische Sortimentskürzung, publiziert in: medialex, 1/1995 Heft 1, S. 45). Dies liegt – wie aufgezeigt – hier vor. In einer Zeit, in der politische Schlagworte wie "Krieg gegen den Terrorismus" die Medienlandschaft prägen, werden in der allgemeinen Wahrnehmung zivile Objekte, die von terroristischen Akten bedroht sind, gleichsam zum "Kriegs"-Schauplatz und die mit deren Sicherung betrauten Personen, mögen diese nun

Armeeingehörige oder Zivilisten mit entsprechender Ausrüstung sein, zu "Soldaten", die eine bestimmte Werteordnung oder die Interessen des Auftraggebers verteidigen. Eine Herabsetzung oder eine Verdichtung einer allfälligen solchen (vgl. act. 1 Rz. 58) ist in der inkriminierten Begriffswahl noch nicht zu erblicken. Überdies hat es eine Anbieterin von internationalen Sicherheitsdienstleistungen kraft ihrer Tätigkeit in dieser aus Sicht der öffentlichen Meinung

- 24 - höchst sensiblen Materie eher hinzunehmen, wenn ihre Geschäftstätigkeit unter Rückgriff auf pointierte Begrifflichkeiten umschrieben wird, als ein Unternehmen, welches in einem weniger kontrovers diskutierten Geschäftsfeld tätig wird.

#### **E. 4.5**

Unterlaufen von Kontrollen, Zuflucht in der Schweiz, Anbieten von Sicherheitsdienstleistungen aus der Schweiz heraus (Rechtsbegehren 1 Textpassage 1)

##### **E. 4.5.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin 2 bringt vor, mit den diesbezüglich im Rechtsbegehren 1 aufgegriffenen Passagen werde suggeriert, sie verfolge das Ziel, sich mit einem Umzug nach J.\_\_\_\_\_ einer zunehmenden Kontrolle durch C.\_\_\_\_\_ zu entziehen. In der Schweiz, wo kaum Kontrollen zu fürchten seien und lasche Gesetze herrschten, werde Zuflucht gesucht. Dies bedeute im gegebenen Zusammenhang nichts anderes, als dass die Klägerin 2 strengere Regeln oder Kontrollen umgehen wolle, um Dinge zu tun, die anderswo nicht getan werden dürften. Dies sei herabsetzend und verletzend. Zudem sei die Darstellung unrichtig. Die Klägerin 2 habe nach wie vor ihren Hauptsitz in C.\_\_\_\_\_, beschäftige ca. 90 Festangestellte und unterstehe in sämtlichen Aktivitäten den lokalen, nationalen und internationalen Rechtsnormen und Regeln am Sitz in C.\_\_\_\_\_ sowie im jeweiligen Einsatzland. Eine Flucht in die Schweiz sei abwegig, zumal in der Schweiz keinerlei operative Tätigkeiten durchgeführt würden. Dies sei der Beklagten nach Zusendung des Statements der Klägerin 2 vom 13. August 2010 auch bekannt gewesen, weshalb die Behauptungen wider besseres Wissen erfolgt seien (act. 1 Rz. 26 ff. und Rz. 36 ff.). Die Beklagte führt aus, die beiden hier konkret betroffenen Artikel bezögen sich ganz allgemein auf Militärfirmen und nicht konkret nur auf die Klägerinnen. Zudem handle es sich beim publizierten Interview um Aussagen des Experten N.\_\_\_\_\_. Es sei eine Tatsache, dass die Kontrollen von Sicherheitsfirmen weniger weit gingen als in anderen Ländern, weshalb die Einschätzung, dass diese auch aus diesem Grund in die Schweiz zögen, durchaus seine Berechtigung habe. Auch wenn die Klägerin 2 weiterhin dem ...-Recht unterstehe, bedeute dies noch nicht, dass damit umfassende Kontrollen möglich seien. Je internationaler eine Sicherheitsfirma agiere, desto weniger könne ihre Tätigkeit von staatlicher Seite kontrolliert

- 25 - werden. Im Kommentar von L.\_\_\_\_\_ sei festgehalten, dass bei der Klägerin 1 keine Mitarbeiter tätig seien und das operative Geschäft in D.\_\_\_\_\_ geblieben sei (act. 10 Rz. 30 ff.). Die Klägerin 2 qualifiziert die unter dem 1. Lemma ihres Rechtsbegehrens 1 aufgeführten Passagen als unwahre Tatsachenbehauptungen. Der Wille, sich der Kontrolle zu entziehen bzw. Zuflucht in der Schweiz zu suchen, sei eine innere Tatsache und habe bei der Klägerin 2 nicht vorgelegen. Falsch sei auch, dass überhaupt ein Umzug vorgelegen habe und dass es zunehmende Kontrollen in C.\_\_\_\_\_ gäbe. Indem die Beklagte die Aussagen des Experten N.\_\_\_\_\_ publiziere und damit die Falschaussagen im redaktionellen Artikel auf der selben Seite faktisch untermauere, mache sie sich diese

Falschaussagen zu eigen. Überdies sei unzutreffend, dass es in der Schweiz ein Regelungsvakuum gebe. Die Schweiz habe eine Schlüsselrolle bei der Erarbeitung und Verankerung internationaler Standards für den Einsatz von privaten Sicherheitsdienstleistern in Konflikts- und Krisengebieten eingenommen, denen sich die Klägerin 2 seit jeher unterwerfe. Zudem existierten eine Vielzahl von inländischen Rechtsquellen. Aber selbst ein Regelungsvakuum im Inland hätte sich nicht auf die Klägerin 2 ausgewirkt, da die operativen Tätigkeiten den Regulierungen des Sitzstaates und denjenigen am jeweiligen Einsatzort unterstünden. Die Behauptungen der Beklagten seien auch vor allem deshalb schwerwiegend, da die Klägerin 2 eine führende Rolle bei der Einführung, Weiterentwicklung und Implementierung von verbindlichen Standards und Selbstbindungsverpflichtungen einnehme (act. 19 Rz. 23 ff.). Mit der Duplik führt die Beklagte an, soweit im verwendeten Wort "Zuflucht" eine Wertung anklingen würde, entspreche dies der Aufgabe der freien Presse, die ihre Wortwahl selbst bestimme. Die allgemeine Aussage, die A. \_\_\_\_\_-Gruppe biete aus der Schweiz heraus Sicherheitsdienstleistungen an, müsse sich die Klägerin 2 infolge der Vernetzung mit der in der Schweiz ansässigen Klägerin 1 gefallen lassen. Die Wertung, von Gesetzes wegen hätten die Sicherheitsfirmen in der Schweiz kaum Kontrollen zu fürchten und der Geheimdienst habe keine Mittel für eine Überwachung, sei nicht zu beanstanden. Die Kritik richte sich an den Gesetzgeber bzw. den hiesigen Geheimdienst. Gleiches gelte auch für die Behauptung, die Waffengesetze seien lasch und ermöglichten Schusswaffentrainings. Es

- 26 - sei nur von der Möglichkeit und nicht von konkreten Handlungen die Rede. Im Weiteren würden die Wertungen vom Experten N. \_\_\_\_\_, die Klägerin 2 wolle sich der Kontrolle entziehen, von anderen Experten geteilt. Das Regelungs- und Kontrolldefizit in der Schweiz, welches den Kern der Wertungen der Experten bilde, sei eine Tatsache, was durch die gesetzgeberischen Vorstösse der letzten Jahre auf lokaler und nationaler Ebene bestätigt werde. Zudem stelle der Umstand, dass internationale Unternehmen unterschiedliche nationale Verhältnisse zugunsten ihrer Interessen nutzen würden, für den unbefangenen Leser einen Allgemeinplatz dar, durch welchen das gesellschaftliche Ansehen der Klägerin 2 nicht (zusätzlich) beeinträchtigt werde (act. 23 Rz. 20 ff.).

#### **E. 4.5.2**

Herabsetzung Die Darstellung, die Klägerin 2 habe sich durch einen "Umzug" Regulierungen in anderen Ländern "entziehen" wollen und daher in der Schweiz, welche eine geringere Regulierungsdichte aufweise, "Zuflucht" gesucht, wirft ein negatives Bild auf die Klägerin 2. Damit wird zweifelsohne auch suggeriert, dass von ihr Tätigkeiten beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen werden, die genau in den Bereich fallen, der im Unterschied zum vorherigen Ort der Niederlassung keiner Regulierung untersteht. Zwar ist zutreffend, dass es bei fortschreitender Globalisierung und internationaler Verflechtung heutzutage grundsätzlich auch als clever und geschäftstüchtig gelten kann, sein Unternehmen auch unter Berücksichtigung der regulatorischen Rahmenbedingungen optimal zu positionieren. Für eine derartige Sichtweise ist jedoch auch der Inhalt der in Frage stehenden Regelungen von Relevanz. Werden Bestimmungen aus Sicht des Publikums als übermässig bürokratisch und an sich verzichtbar angesehen, mag das legale Ausweichen unter bestimmten Umständen von potentiellen Kunden als positiv wahrgenommen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um die Regelung von sensiblen und gleichermassen substantiellen Bereichen wie die Tätigkeit privater

Sicherheitsunternehmen in Kriegs- und Krisengebieten, welche die persönliche Integrität von Menschen betreffen. Die Darstellung, die Klägerin 2 habe solchen Regulierungen ausweichen bzw. diese umgehen wollen, um ihre Dienstleistungen besser anbieten zu können, lässt sie zweifelsohne in einem schlechten Licht erscheinen. Ein solches Bild kann sich auch wettbewerbsrelevant

- 27 - auswirken, indem bei potentiellen Kunden, beispielsweise führenden Wirtschaftsunternehmen oder auch staatlichen Stellen, die Befürchtung entsteht, sie könnten wegen ungenügender Unterstellung der Klägerin 2 unter entsprechende Regulierungen oder sogar Verstössen gegen an einem anderen Ort geltende Regeln in den öffentlichen Fokus geraten.

### **E. 4.5.3**

Unrichtigkeit Unter den Begriff der unrichtigen Äusserungen können nur Tatsachenbehauptungen fallen (BGE 93 II 135 E. 2.). Die Verbreitung unrichtiger (herabsetzender) Tatsachen ist ohne Einschränkung unzulässig (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 14; PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, a.a.O., Rz. 5.14). Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile sind zulässig, sofern sie auf Grund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen. Sie sind einer Wahrheitsprüfung nicht zugänglich. Soweit sie allerdings zugleich auch Tatsachenbehauptungen darstellen, wie es z.B. in einem sogenannten gemischten Werturteil der Fall ist, gelten für den Sachbehauptungskern der Aussage die gleichen Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen (BGE 126 III 305 E. 4b.bb). Aus diesem Grund sind Tatsachenbehauptungen von Meinungsäusserungen bzw. Werturteilen abzugrenzen. Aus einheitlichen und komplexen Aussagen ist ein vorhandener Tatsachenkern zu identifizieren. Angesichts der regelmässig feststellbaren Überlagerung beider Gesichtspunkte kann es nicht bloss darum gehen, Äusserungen alternativ einer der Kategorien zuzuordnen. Die gebotene Differenzierung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäusserung mag einerseits dazu führen, dass Werturteile unzulässig sind, weil der in ihnen enthaltene Tatsachenkern unrichtig ist, andererseits aber auch begründen, dass Äusserungen, die prima facie als Tatsachenbehauptungen erscheinen, wegen ihres Sinngehalts als Meinungsäusserungen behandelt werden müssen. Dies gilt im Besonderen bei komplexen Ursachenzusammenhängen, bei welchen die Prädikate "richtig" und "falsch" von einem schwer zu beurteilenden Netz wachsender oder fallender Wahrscheinlichkeiten abgelöst werden (sog. "scheinbare Tatsachenbehauptung"; BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 17 ff. mit Hinweisen). Anders ausgedrückt ist anzunehmen, dass der Leser eine Behauptung, deren sicheres Wissen wegen ihres komplexen Ursachenzusammenhangs gar nicht erwartet

- 28 - werden kann, vielmehr als Meinungsäusserung versteht denn als Tatsachenbehauptung. Vorliegend handelt es sich bei der Entscheidungsfindung auf Seiten der Klägerin 2 um einen grundsätzlich komplexen und vor allem internen Ursachenzusammenhang, der massgeblich auf der Beachtung und Gewichtung zahlreicher Faktoren und potentieller Beweggründe beruht und bei dem verschiedene Personen involviert gewesen sein werden. Davon ist bei einer juristischen Person von einer gewissen Grösse ohne Weiteres auszugehen. Äussert sich nun ein externer Experte sowie – darauf basierend – die ...-Zeitung darüber, was genau die Beweggründe für einen komplexen unternehmerischen Entscheid gewesen sein mögen, so ist darin gerade keine Tatsachenbehauptung über einen inneren Sachverhalt zu sehen, welcher dem Wahrheitsbeweis zugänglich wäre. Eine solche Äusserung bildet vielmehr eine bloss scheinbare Tatsachenbehauptung. Dem

Durchschnittsleser war klar erkennbar, dass der Experte N.\_\_\_\_\_ kein Wissen von der konkreten internen Willensbildung bei der Klägerin 2 wiedergab, sondern vielmehr die eigene Meinung kundtat, mit einer Umsiedlung in die Schweiz könne sich die Klägerin 2 einer zunehmenden Kontrolle durch C.\_\_\_\_\_ entziehen. Diese Deutung wird auch dadurch gestützt, dass seitens der Beklagten keine Behauptungen zu einer bestimmten Willensbildung von bestimmten Verantwortlichen der Klägerin 2 aufgestellt wurden, sondern ganz pauschal die Position vertreten wurde, aus bestimmten Gründen sei ein Umzug in die Schweiz für private Sicherheitsfirmen, darunter auch die Klägerin 2, aus deren Sicht von Vorteil. So wird im Artikel "Etliche Söldnerfirmen in der Schweiz" ausdrücklich ausgeführt, für "Kenner der Nachrichtendienste" sei "klar, weshalb Militärfirmen in die Schweiz umsiedeln. Schon von Gesetzes wegen" hätten "sie hier kaum Kontrollen zu fürchten" (act. 3/9a S. 2). Es wird also dem Leser vielmehr die externe Einschätzung und Vermutung der Experten dargestellt, als eine innere Tatsache behauptet. Der Leser konnte diese Einschätzung auch als solche erkennen und war nun grundsätzlich frei, sich ihr anzuschliessen oder nicht. An dieser Stelle wird aber offenbar, dass – auch wenn man die dargestellte Aussage als Meinungsäußerung versteht – deren Tatsachenkern auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen ist. Ist nämlich der Tatsachenkern unrichtig, erweist sich

- 29 - auch eine gestützt auf diesen getroffene Wertung als unzulässig, liegen doch dann dem unbefangenen Leser nicht die korrekten Grundlagen vor, um sich eine Meinung über die Wertung zu bilden. Hier besteht der wiedergegebene Tatsachenkern aus folgenden zwei Bestandteilen: Erstens sei "A.\_\_\_\_\_" in die Schweiz umgezogen (und biete aus der Schweiz heraus Sicherheitsdienstleistungen an) sowie bestehe zweitens in der Schweiz für die Tätigkeiten der Klägerin 2 ein Regelungsdefizit. Darauf basiert dann die wertende und herabsetzende Schlussfolgerung, die Klägerin 2 wolle sich der Kontrolle entziehen und suche in der Schweiz Zuflucht. Bereits der erste, in den Publikationen erwähnte Tatsachenkern erweist sich als unrichtig. Die Behauptung, die Klägerin 2 habe einen "Umzug" in die Schweiz vorgenommen bzw. würde in die Schweiz "umsiedeln" (act. 3/9a S. 2, act. 3/9b), beinhaltet als massgebendes Element die Verlegung von Tätigkeiten von einem bisherigen an einen neuen Ort, wozu auch die Aufgabe der "umgesiedelten" Tätigkeit am alten Ort gehört. Gerade dieser Aspekt erlangt hier besondere Bedeutung, da sich an ihn auch die – von jedem Leser leicht nachvollziehbare – Vermutung knüpft, die Klägerin 2 unterstehe danach – zumindest im Ausmass der umgesiedelten Tätigkeit – nicht mehr der Kontrolle der ... Behörden [des Staates D.\_\_\_\_\_]. Liegt jedoch gar kein eigentlicher Umzug des hier massgebenden, operativen Geschäfts vor, das heisst, bleiben die Regulierungen und Kontrollen am Ausgangsort unverändert bestehen und kommen durch die Unterstellung unter eine zusätzliche Rechtsordnung höchstens neue Regulierungen hinzu, dann verliert auch die an sich zulässige Meinungsäußerung des Zuflucht-Suchens deutlich an Werthaltigkeit. Vorliegend ist unbestritten, dass die Klägerin 2 ihre operative Tätigkeit mit der Gründung der Klägerin 1 in J.\_\_\_\_\_ nicht aus D.\_\_\_\_\_ verschoben hat (act. 1 Rz. 14, act. 10 Rz. 13 ff., act. 19 Rz. 25). Dies wird zwar im Kommentar "Beihilfe zu Kriegsverbrechen" auf S. 13 der Publikation – zumindest unter Bezug auf die Darstellung der Klägerin 1 – ausdrücklich erwähnt (act. 3/9c), findet sich jedoch weder auf S. 6 im Zusammenhang mit dem Artikel "Etliche Söldnerfirmen in der Schweiz" noch dem Experteninterview und kann daher auch im Rahmen einer

- 30 - Gesamtbetrachtung nicht weiterhelfen, da keineswegs davon auszugehen ist, mit dem Lesen der Artikel auf S. 6 sei auch notwendig dasjenige des entsprechenden Kommentars auf S. 13 verbunden. In diesem Sinne wird auch in der Richtlinie 3.8 zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats festgehalten, die Stellungnahme von Personen, die bei schweren Vorwürfen anzuhören seien, sei im gleichen Medienbericht kurz und fair wiederzugeben (vgl. auch act. 1 Rz. 113 und act. 10 Rz. 68). Die entsprechende Äusserung der Klägerin 2 in deren Statement vom 13. August 2010 zum Verbleib der operativen Tätigkeit in D.\_\_\_\_\_ sowie der damit verbundenen Weitergeltung der dortigen Vorschriften (act. 1 Rz. 27 f., vgl. act. 3/10) fand in den beiden fraglichen Artikeln keinen Niederschlag. Zudem wird die Aussage der Verlegung der Geschäftsaktivitäten durch die Hilfsbehauptung im Artikel "Etlliche Söldnerfirmen in der Schweiz" untermauert, die Klägerinnen (und mindestens fünf weitere Sicherheitsfirmen) böten aus der Schweiz heraus Sicherheitsdienstleistungen an, wodurch das Bild des "Umzugs in die Schweiz" zumindest gefestigt wird. Für sich genommen ist diese Behauptung jedoch noch nicht unlauter, ist doch das "Anbieten von Dienstleistungen aus der Schweiz" ein äusserst weiter Begriff und lässt, auch wenn es sich dabei um eine journalistische Ungenauigkeit handeln sollte (vgl. BGE 105 II 161, 165; BGE 123 III 355, 363), allein noch nicht darauf schliessen, die Klägerin 2 habe ihre operative Tätigkeit in D.\_\_\_\_\_ aufgegeben, was hier der entscheidende Punkt ist. Natürlich könnte auch vorgebracht werden, in der Beschreibung der Gründung der Klägerin 1 in J.\_\_\_\_\_ mit dem Wort "Umzug" liege eine ebenso vernachlässigbare Ungenauigkeit, da dem Durchschnittsleser ohnehin das Verständnis abgehe, was die Gründung einer reinen Holdinggesellschaft im juristischen und wirtschaftlichen Sinne eigentlich bedeute. Sobald jedoch der Vorwurf erhoben wird, die Klägerin 2 entziehe sich einer bestimmten staatlichen Autorität, so ist offenkundig dabei ein entscheidendes Moment, dass sie tatsächlich mit ihrer Tätigkeit deren Herrschaftsbereich verlässt, da sonst die fragliche Autorität grundsätzlich bestehen bliebe. Durch die unrichtige Darstellung, die Klägerin 2 sei umgesiedelt, anstatt sie habe eine zusätzliche (Holding-)Gesellschaft gegründet, wird demnach auch die darauf abgestützte Meinungsäusserung, sie suche in der Schweiz Zu-

- 31 - flucht vor Regulierungen, unzulässig. Bei dieser Ausgangslage kann im Übrigen offen bleiben, ob auch der zweite Tatsachenkern (geringere Regelungsdichte in der Schweiz im Verhältnis zu D.\_\_\_\_\_) unrichtig dargestellt wurde.

#### **E. 4.5.4**

Wahrnehmung berechtigter Interessen? Die Beklagte weist verschiedentlich darauf hin, unter Berücksichtigung der Aufgabe der Presse und des Grundsatzes der freien Berichterstattung seien ihre Publikationen nicht zu beanstanden. Sie beruft sich damit auf die Medienfreiheit (act. 10 Rz. 7; act. 23 Rz. 22, 24 und 38). Die Bestimmungen des UWG sind – wie dargestellt – im Lichte des öffentlichen Interesses an einer kritischen und pluralistischen Medienlandschaft und des subjektiven Rechts auf Meinungs- sowie Pressefreiheit auszulegen. Dies führt jedoch nicht zu einer generellen Privilegierung der Presse gegenüber anderen möglichen Passivlegitimierten an sich. Es kann allerdings im Rahmen der Bewertung von unrichtigen Tatsachenbehauptungen zur Folge haben, dass die Anforderungen an deren Richtigkeit unter Umständen im Einzelfall insofern gesenkt werden können, als die Darstellung lediglich "im Wesentlichen zutreffend" sein muss, wenn keine erhebliche Übertreibung vorliegt und eine weiter gehende Recherche nicht möglich war, und dabei die gesamte Aussagetendenz eines Beitrages berücksichtigt werden kann

(BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 41 ff.). Vereinfachungen sind in diesem Sinne solange zulässig, als insgesamt kein in wesentlichen Zügen falsches Bild vom betroffenen Wettbewerbsteilnehmer gezeichnet wird (BGE 123 III 355, 363).

Vorliegend ist ein erhebliches öffentliches Interesse an der Berichterstattung zu bejahen. Durch die Ansiedlung von internationalen Sicherheitsfirmen können die Interessen der Schweizer Aussenpolitik sowie die Schweizer Neutralität betroffen sein, da die Präsenz von Mitarbeitern eines Sicherheitsunternehmens in Krisengebieten immer die Gefahr in sich birgt, in Konflikte verwickelt zu werden oder zumindest den Anschein zu erwecken, für eine der Konfliktparteien Stellung zu beziehen. Die Niederlassung eines solchen Unternehmens oder einer zugehörigen Konzerngesellschaft in der Schweiz kann im Ausland den Eindruck erwecken, die Schweiz unterstütze ein bestimmtes Tätigwerden des Sicherheitsunternehmens,

- 32 - womit schweizerische Interessen im Ausland betroffen sein können. Die beachtliche öffentliche Aufmerksamkeit spiegelte sich auch sowohl in der unbestritten ausgiebigen Berichterstattung zahlreicher Medien als auch in den Diskussionen auf der politischen Ebene wider, welche in diesem Zusammenhang aufkamen (act. 1 Rz. 26, act. 10 Rz. 23 und 26). Unter diesen Gesichtspunkten kommt den Medien nicht nur ein Informationsrecht, sondern ein eigentlicher Informationsauftrag zu, der allerdings unter Beachtung der einschlägigen ethischen Regeln des Berufes zu erfüllen ist, welche hier in erster Linie die bereits angesprochene Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats bilden. Vor diesem Hintergrund ist an die Richtigkeit der Berichterstattung nur, aber immerhin die Anforderung zu stellen, dass sie sich unter Beachtung ihrer gesamten Aussagetendenz im Wesentlichen als zutreffend erweist. Hier besteht die unrichtige Darstellung darin, dass die Klägerin 2 aus D. \_\_\_\_\_ in die Schweiz "umsiedle", wodurch sie sich um die Beachtung wichtiger Regeln füttern könne bzw. wolle. Die unrichtige Darstellung betrifft damit nicht lediglich einen unwesentlichen Punkt, sondern – auch unter Berücksichtigung der gesamten Aussagetendenz – ein wichtiges Element, welches der Klägerin 2 als Erbringerin von internationalen Sicherheitsdienstleistungen zur Last legt, sie beabsichtige Tätigkeiten, die nach den in D. \_\_\_\_\_ herrschenden Regeln verboten wären, oder nehme die Vornahme solcher verbotenen Tätigkeiten zumindest in Kauf. Der erstellte Umstand, dass die Klägerin 2 ihr operatives Geschäft aus D. \_\_\_\_\_ nicht nach J. \_\_\_\_\_ verschoben hat (act. 1 Rz. 14, act. 10 Rz. 13 ff.), wäre von der Beklagten auch problemlos zu recherchieren gewesen. Die entsprechende Darstellung der Klägerin 2 findet sich bereits in dem noch vor der Publikation zur Verfügung gestellten Statement (act. 1 Rz. 27, act. 10 Rz. 24; act. 3/10 Ziff. 3 ff.), welches – wie dargestellt – keinen genügenden Niederschlag in den hier massgeblichen Artikeln gefunden hat, und hätte sich auch aus dem öffentlich, im Handelsregister eingetragenen Zweck der Klägerin 1 als reiner Holding-Gesellschaft ergeben. Die Berichterstattung mag zwar im Rahmen eines grundsätzlich schützenswerten Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit und einer gebotenen öffentlichen Diskussion erfolgt sein. Dies kann aber nicht die unrichtige Darstellung

- 33 - aufwiegen, die Klägerin 2 siedle in die Schweiz um, woraus sich im Zusammenhang mit der hier angeblich vorhandenen Regelungslücke die Wertung ergibt, sie wolle sich dadurch den Regulierungen in D. \_\_\_\_\_ entziehen.

#### **E. 4.5.5**

Zwischenergebnis: Unlauterkeit Die im Rechtsbegehren 1 wiedergegebene Textpassage 1 (Unterlaufen von Kontrollen, Zuflucht in der Schweiz, Anbieten von Sicherheitsdienstleistungen aus der Schweiz heraus) erweist sich nach dem Ausgeführten im Umfang von folgenden Aussagen als unlauter: "Militärfirmen wollen sich der Kontrolle entziehen" / "Die wegen ihres Umzugs in die Schweiz in die Schlagzeilen geratene Militärfirma A.\_\_\_\_\_ ist nicht das einzige private Sicherheitsunternehmen, das in der Schweiz Zuflucht sucht". / "Mit dem Umzug kann sie [A.\_\_\_\_\_] sich der zunehmenden Kontrolle durch C.\_\_\_\_\_ entziehen" Die übrigen von der Klägerin 2 angeführten Tatsachenbehauptungen, wonach in der Schweiz die geringe Regelungsdichte zu keinen Kontrollen führe, der Schweizer Geheimdienst keine Mittel zur Überwachung habe sowie die Schweizer Waffengesetze Schusswaffentrainings erlaubten, bewirken für sich genommen noch keine Herabsetzung der Klägerin 2. Nur in ihrer Funktion als (unrichtiger) Tatsachenkern der Meinungsäußerung, die Klägerin 2 wolle sich durch einen Umzug der Kontrolle entziehen, hätten sie zur Unlauterkeit eben dieser herabsetzenden Darstellung führen können. Nachdem aber bereits die falsche Darstellung des Umziehens die Unlauterkeit der Meinungsäußerung bewirkt, können sich zusätzliche, unrichtige Tatsachenkerne nicht mehr auf die Klägerin 2 auswirken bzw. kann die Meinungsäußerung dadurch nicht "unlauterer" werden. Im Gegenteil entfällt ohne die unrichtige Behauptung des Umzuges auch die Eigenschaft der fraglichen Aussagen als Tatsachenkern überhaupt. Die Aussage, die Klägerin 2 wolle sich der Kontrolle in D.\_\_\_\_\_ entziehen, könnte sich nämlich mangels Umzugs bzw. Wechsels der auf das operative Geschäft anwendbaren Rechtsordnung nicht mehr auf das Motiv einer geringeren Regelungsdichte in der Schweiz stützen. Vielmehr führt ein zusätzlicher Bezug zur Schweiz zur Beachtung von zusätzlichen Regeln, selbst wenn diese im Verhältnis zu D.\_\_\_\_\_ weniger weit gehen sollten. In den fraglichen Äußerungen (geringe Regelungsdichte, Geheim-

- 34 - dienst, Schweizer Waffengesetze) liegt keine eigenständige Herabsetzung der Klägerin 2. Ihre Beurteilung kann daher unterbleiben.

#### **E. 4.6**

Überwachen von NGOs in der Schweiz (Rechtsbegehren 1 Textpassage 2)

##### **E. 4.6.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin 2 führt aus, mit der im Rechtsbegehren 1 zitierten Textpassage werde gegen sie der Vorwurf erhoben, sie würde (über die Klägerin 1) in der Schweiz NGOs ausspionieren, um kriegsrelevante Informationen zu ermitteln (act. 1 Rz. 85). Die Beklagte bringt dazu vor, es handle sich dabei um die Aussage eines Experten anlässlich eines Interviews. Es werde zudem nicht behauptet, die Klägerin 2 überwache konkret NGOs. Auch habe die Klägerin 2 gemäss einem Artikel in der Zeitung "... " selbst erklärt, "man suche in J.\_\_\_\_\_ die Nähe zum IKRK, zur UNO und anderen Nichtregierungsorganisationen, mit denen man zusammen arbeiten wolle." (act. 10 Rz. 37 f.). Replicando präzisiert die Klägerin 2, es handle sich bei der fraglichen Aussage um einen unzutreffende Tatsachenbehauptung, welche vom Durchschnittsleser wie folgt verstanden werde: Durch den Umzug in die Schweiz gewinne die Klägerin 2 den Vorteil, in der Schweiz ansässige Nichtregierungsorganisationen ausspionieren zu können, was sie glaube, tun zu müssen. Dabei werde die Absicht insinuiert, Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder gar Kriegsverbrechen zu begehen. Das Beispiel betreffend Ausspionieren des Aufenthaltsortes verletzter ...-Kämpfer in ... Spitälern [des Staates E.\_\_\_\_\_] gehe

davon aus, bei Kenntnisnahme drohe diesen dort ein schweres Unheil. Weder sei die Klägerin 2 in die Schweiz umgezogen, noch glaube sie, eine solche Überwachung durchführen zu müssen, noch führe sie überhaupt solche Überwachungen durch (act. 19 Rz. 42 ff.). Nach der Beklagten habe das Textverständnis der Klägerin 2 mit demjenigen des Durchschnittslesers nichts zu tun. In der Einschätzung des Experten N.\_\_\_\_\_ sei weder die Rede von Ausspionieren noch von Verletzungen des humanitären Völ-

- 35 - kerrechts oder gar Kriegsverbrechen. Das Ansehen der Klägerin 2 werde durch die Passage nicht verletzt (act. 23 Rz. 39 f.).

#### **E. 4.6.2**

Herabsetzung Die Aussage, die Klägerin 2 glaube, die NGOs überwachen zu müssen, was auch den Vorwurf impliziert, sie würde dies nach Möglichkeit tun, ist durchaus dazu geeignet, ein negatives Licht auf die Klägerin 2 zu werfen. Zum einen kann unter dem Begriff "Überwachen" eine Art von Ausspionieren verstanden werden. Ein solches Verständnis legt das angeführte Beispiel betreffend Ärzte ohne Grenzen nahe, nach welchem die Sicherheitsunternehmen Informationen herausfinden wollten, über die NGOs verfügten. Die Entfaltung derartiger Aktivitäten des Auskundschaftens von NGOs wäre klarerweise verpönenswert. Zum anderen könnte mit dem Überwachen auch weniger spezifisch verstanden werden, die Sicherheitsunternehmen wollten lediglich die Tätigkeiten der NGO wachsam im Blick behalten und dafür beispielsweise öffentliche Informationen sammeln sowie persönliche Kontakte vor Ort knüpfen und pflegen. Auch nach einem solchen Verständnis findet eine Beeinträchtigung des Ansehens der Klägerin 2 statt, beinhaltet doch ein derartiges Überwachen die Befürchtung seitens der Klägerin 2, die NGOs könnten sie in ihrer Tätigkeit behindern oder ihr dabei schaden. Nun stehen aber NGOs nach breitem Verständnis für zivilgesellschaftliches Engagement und die unabhängige Kontrolle der Beachtung von bestimmten allgemein anerkannten Werten wie beispielsweise den Menschenrechten oder dem Umweltschutz. Ein Verständnis, wonach die Klägerin 2 vor derartigen Organisationen etwas zu befürchten habe, weshalb diese überwacht werden müssten, setzt sie demnach ebenso in ein negatives Licht.

#### **E. 4.6.3**

Unrichtigkeit Mit der hier fraglichen Passage wird vom Experten N.\_\_\_\_\_ ein – aus seiner Sicht – weiterer Vorteil beschrieben, der mit einer Umsiedlung in die Schweiz verbunden sei (Antwort auf die Frage "Gibt es weitere Vorteile?", act. 3/9b). Die in diesem Zusammenhang getätigte pauschale Aussage, die Firmen glaubten, die NGOs, von denen viele Sitz in W3.\_\_\_\_\_ hätten, überwachen zu müssen, bildet daher eine für den Durchschnittsleser erkennbare Meinungsäußerung des Exper-

- 36 - ten darüber, warum Sicherheitsfirmen ein Interesse daran haben könnten, in die Schweiz umzusiedeln. Es verhält sich somit gleich wie bei dem bereits behandelten vorgeworfenen Motiv, sich der Kontrolle entziehen zu wollen. Die Äusserung zur Überwachung der NGOs stützt sich dabei lediglich auf den Tatsachenkern, dass Sicherheitsunternehmen in die Schweiz umsiedeln, während gleichzeitig viele NGOs ihren Sitz in W3.\_\_\_\_\_ haben. Letzteres ist unbestritten. Die Darstellung der "Umsiedlung" in die Schweiz ist in Bezug auf die Klägerin 2 jedoch unrichtig, da sie ihr operatives Geschäft nicht in die Schweiz verlegt hat (siehe dazu oben Ziff. IV.4.5.3.). Dies hat zur Folge, dass sich die darauf abstützende Meinungsäußerung, ein Motiv der Klägerin 2 – neben dem Entziehen vor Kontrolle – bestehe darin, in der Schweiz NGOs überwachen zu können,

bereits deshalb als abwegig und daher unzulässig erweist. Die Bedeutung dieses Tatsachenkerns für die darauf fussende Wertung zeigt sich daran, dass diese durch den Leser mit Bezug auf die Klägerin 2 grundlegend anders eingeordnet würde, wenn richtig dargestellt worden wäre, dass sich nach Gründung der Klägerin 1 gar kein operatives Geschäft bzw. nicht einmal Mitarbeiter in der Schweiz befinden. Bei dieser Ausgangslage bestünde von vornherein gar keine Möglichkeit der "Überwachung", die nicht genauso gut auch von D.\_\_\_\_\_ aus bestehen würde. Die Leserschaft hätte so die Behauptung in Bezug auf die Klägerin 2 anders einstufen können. Da sie so jedoch davon ausgehen musste, die Klägerin 2 habe sich physisch in die Schweiz zu den NGOs verschoben, erschien die Wertung als nachvollziehbarer. Aus den Publikationen auf S. 6 ergibt sich nämlich auch nicht, dass die Klägerin 1 ohnehin in J.\_\_\_\_\_ lokalisiert ist, was den Leser unter Umständen davon hätte abhalten können, die sich mit NGOs mit Sitz in W3.\_\_\_\_\_ befassende Passage auf die Klägerin 2 zu beziehen oder die Aussage kritischer zu würdigen. Ergänzend ist auch hier anzuführen, dass die Beklagte zudem darauf verzichtete, die ihr im Statement der Klägerin 2 vom 13. August 2010 auf Anfrage hin kommunizierte Stellungnahme derselben, sie habe ihre Tätigkeit nicht in die Schweiz verschoben und verfüge dort über keine Mitarbeiter, in den Publikationen auf S. 6 der ...-Zeitung vom 15. August 2010 wiederzugeben (act. 1 Rz. 27 f.; vgl. act. 3/10 Ziff. 1 und 3). Das Abdrucken dieser Stellungnahme im Kommentarteil (vgl. act. 3/9c 2. Kolonne) kann dies nicht erset-

- 37 - zen. Im Weiteren kann sich die Beklagte nicht mit dem Hinweis befreien, es handle sich bei den fraglichen Aussagen lediglich um eine von ihr bloss wiedergegebene Meinung eines Experten (vgl. BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N. 37). Schliesslich vermag auch der Einwand der Beklagten, die Klägerin 2 selbst habe in einem anderen Medium ausgeführt, sie suche die Nähe zu NGOs zwecks Zusammenarbeit – was die Klägerin 2 im Übrigen in Abrede stellt (act. 19 Rz. 46) –, an der Unzulässigkeit der Meinungsäusserung nichts zu ändern. Zum einen knüpft eine allfällige Zusammenarbeit offensichtlich nicht an eine Verschiebung von operativer Geschäftstätigkeit in die Schweiz an und zum anderen ist eine Zusammenarbeit nicht mit der von der Beklagten dargestellten Überwachung gleichzusetzen.

#### **E. 4.6.4**

Zwischenergebnis: Unlauterkeit Auch unter Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden öffentlichen Interesses an der Berichterstattung über die Branche der internationalen Sicherheitsunternehmen verstösst die Aussage, die Klägerin 2 glaube, mittels ihres Umzuges NGOs überwachen zu müssen oder zu können, gegen Treu und Glauben. Insbesondere erweist sich die Berichterstattung auch in ihrer diesbezüglichen Aussage tendenz als unzutreffend, da nicht nur das Motiv des Überwachens von NGOs, sondern bereits dasjenige des Entziehens vor Kontrolle auf die unrichtige Darstellung gestützt wurde, es habe ein Umzug bzw. Verlegen von operativer Tätigkeit in die Schweiz stattgefunden. Die folgende Passage aus dem Interview "Militärfirmen wollen sich der Kontrolle entziehen" (vgl. act. 3/9b) ist damit als unlauter einzustufen: "Ausserdem glauben die Firmen, die NGOs überwachen zu müssen, von denen viele wie die internationalen Organisationen und das Rote Kreuz ihren Sitz in W3.\_\_\_\_\_ haben. Ein Beispiel: Verletzte Taliban-Kämpfer in E.\_\_\_\_\_ müssen in Krankenhäuser. So wissen die Ärzte ohne Grenzen Dinge über sie, die die Armeen herausfinden möchten."

## **E. 4.7**

Montreux-Dokument als Feigenblatt, Verrichten von Drecksarbeit, Beihilfe zu Kriegsverbrechen (Rechtsbegehren 1 Textpassagen 3 und 4)

### **E. 4.7.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin 2 macht geltend, die Beklagte werfe ihr mit der Darstellung, das Montreux-Dokument diene ihr als Feigenblatt, hinter welchem sie sich verschanze, um weiterhin die Drecksarbeit auf den Kriegsschauplätzen im F.\_\_\_\_\_ und in E.\_\_\_\_\_ verrichten zu können, nicht nur Scheinheiligkeit, Ablenkung und Verschleierung vor, sondern lege ihr tatsächlich die Verrichtung höchst verwerflicher Handlungen, gar Kriegsverbrechen zur Last. Aufgrund der vorgängig zugestellten Informationen über die A.\_\_\_\_\_ Gruppe und über ihre führende Rolle bei der Implementierung von bindenden Regelwerken und Standards, ihre Reputation sowie der gänzlich fehlenden Anhörung der Klägerin 2 zu diesen schweren Vorwürfen liege darin eine böswillige, schwere Diffamierung. Die Darstellung der Beklagten könne nicht als eine bloss allgemeine Meinung oder pointierte Kommentierung abgetan werden. Es werde dadurch von der Klägerin 2 das Bild einer scheinheiligen, in Wahrheit vor Kriegsverbrechen nicht zurückschreckenden Firma gezeichnet, deren Handlungen zu unterbinden seien bzw. die aus der Schweiz zu vertreiben sei. Der Appell an die Leserschaft, das Handeln dieser Firmen nicht zu unterstützen und die Ansiedlung der Klägerinnen zu verbieten, ansonsten sie sich der Beihilfe an deren Kriegsverbrechen schuldig mache, bezwecke und bewirke beim Durchschnittsleser ohne Zweifel, dass die Klägerin 2 als Kriegsverbrecherin wahrgenommen werde (act. 1 Rz. 44 ff.). Die Beklagte führt dazu aus, L.\_\_\_\_\_ äussere im fraglichen Kommentar lediglich seine Meinung. Er halte die aktuelle rechtliche Situation für vollkommen ungenügend. Die im Montreux-Dokument enthaltenen Empfehlungen seien rechtlich nicht bindend, da es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag handle. Im Weiteren sei dem Durchschnittsleser hinlänglich bekannt, dass neben dem Krieg weitere Verbrechen stattfänden. Die Metapher von der Drecksarbeit auf Kriegsschauplätzen, die unliebsame Arbeit meine, sei ohne Weiteres zulässig. Die Geschichte lehre, dass es keine sauberen Kriege gebe. Insbesondere im abschliessenden Satz wolle L.\_\_\_\_\_ seine pointierten Meinung ausdrücken, dass es dringend nötig sei, diese Firmen strikte zu kontrollieren bzw. zu verbieten. So sei die Sicherheits-

- 39 - firma Q.\_\_\_\_\_ in die Schlagzeilen geraten, weil ihre Angestellten 1999 in T.\_\_\_\_\_

### **E. 4.7.2**

Herabsetzung Die Aussage, das Montreux-Dokument diene der Klägerin 2, die zweifelsohne als direkt zuvor genanntes Sicherheitsunternehmen mitgemeint ist, als Feigenblatt und sie verschanze sich dahinter, während auf den Kriegsschauplätzen die Drecksarbeit geleistet werde, vermittelt zweifelsohne ein negatives Bild der Klägerin 2. Die Beklagte stellt zudem eine Verbindung zwischen "international tätigen Militärfirmen", wobei sie insbesondere die Klägerin 2 benennt, und dem Begehen von Verbrechen in Krisengebieten oder sogar Kriegsverbrechen her. Eine solche Verknüpfung ist ohne Weiteres geeignet, Letztgenannte in ein schlechtes Licht zu rücken und in ihrer Marktstellung herabzusetzen.

### **E. 4.7.3**

Unlauterkeit Die inkriminierten Passagen befinden sich für den Leser erkennbar in einem Kommentar von L.\_\_\_\_\_. Soweit es sich beim Dargestellten um blosser Wertungen des

Autors handelt, sind diese lediglich auf ihre Haltbarkeit zu überprüfen. Vorgängig ist allerdings zu fragen, ob den Äusserungen unrichtige Tatsachenbehauptungen zu Grunde liegen bzw. durch sie ein tatsächliches Verhalten der Klägerin 2 suggeriert wird, das im Grundsatz einer Überprüfung auf seine Richtigkeit zugänglich ist.

- 41 - Der Artikel trägt die Überschrift "Beihilfe zu Kriegsverbrechen" mit dem Untertitel "L. \_\_\_\_\_ zur Duldung von Söldnerfirmen in der Schweiz". Dies ist das Erste, was der Leser bei Ansicht des Kommentars zur Kenntnis nimmt, und er wird in der Folge – sofern sein Interesse geweckt worden ist – den Text, und zwar unter dem durch den Titel gewonnenen Eindruck, lesen. Der Titel lässt – für sich genommen – weder erkennen, ob er eine blosser Meinungsäusserung oder rechtliche Beurteilung zum Ausdruck bringt oder ob im zugehörigen Artikel nun konkret über einzelne Kriegsverbrechen berichtet wird. Der Titel selber enthält jedenfalls keinerlei konkreten Faktenbezug und dient damit – für sich genommen – nicht als eigentlicher Informationsträger, sondern vielmehr als Anreisser und als äusserst zugespitzte Formulierung der von L. \_\_\_\_\_ vertretenen Meinung im Textteil, insbesondere in dessen letzten Absatz. Dementsprechend kann die Beurteilung des Titels auch nicht isoliert erfolgen, sondern dieser ist unter Berücksichtigung des Haupttextes zu betrachten (vgl. auch BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 43), genauso wie auch bei der Beurteilung des Textteils dem Titel Rechnung zu tragen ist. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass Titel notwendig verkürzend sind und regelmässig aus schlagwortartigen Hinweisen bestehen, die die Aufmerksamkeit des Lesers auf sich lenken und dessen Interesse wecken sollen. Der Begriff der Kriegsverbrechen hat eine historische sowie juristische Dimension. Es handelt sich dabei um schwere Verstösse gegen das Völkerrecht, die bei der Führung eines Krieges von den Krieg führenden Parteien begangen werden oder in engem Zusammenhang mit der Kriegsführung stehen. Verbrechen, die lediglich in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehen, aber keine oder nur eine schwache ursächliche Verbindung damit haben, werden gemeinhin nicht als Kriegsverbrechen bezeichnet (vgl. BGE 126 II 145, 164 ff., sowie auch Art. 112-114 MStG). Ein Vorwurf des Begehens von Kriegsverbrechen beinhaltet demnach neben dem Begehen von schwerwiegenden Verbrechen auch die Teilnahme an kriegerischen Handlungen, insbesondere in Abgrenzung zur Erbringung von blossen Sicherheitsdienstleistungen. Diese grundsätzliche Einordnung ist auch vom Durchschnittsleser zu erwarten, mag ihm auch die genaue juristische Begrifflichkeit gemäss den Definitionen der Genfer Konventionen, des Militärstrafgesetzes oder der Einordnung durch das Bundesgericht nicht bekannt

- 42 - sein. In den Medien sind die Haager Kriegstribunale ein Dauerthema und es wird ferner aktuell über kriegerische Handlungen von Machthabern des Nahen Ostens gegen ihre eigene Zivilbevölkerung berichtet. Das Publikum assoziiert den Begriff Kriegsverbrechen ganz offensichtlich mit kriegerischen Handlungen und daselbst schwersten strafrechtlichen Taten. Im Text des Kommentars wird der Titel nun konkretisiert und überhaupt erst in einen klaren Zusammenhang zur Klägerin 2 gesetzt, wobei die A. \_\_\_\_\_-Gruppe als einziges Sicherheitsunternehmen namentlich erwähnt wird. Im Hinblick auf deren Tätigkeit wird ausgeführt, ihre Truppen würden – ganz im Sinne der kriegsführenden Staaten – die Drecksarbeit auf den Kriegsschauplätzen im F. \_\_\_\_\_ und in E. \_\_\_\_\_ verrichten, während die Truppenverbände der Kriegsparteien die offiziell saubere Wiederaufbauarbeit verrichteten (vgl. act. 3/9c). Auch wenn, worauf die Beklagte zurecht hinweist (act. 10 Rz. 46), grundsätzlich unter dem wertenden Begriff der Drecksarbeit eine Tätigkeit verstanden

werden kann, die lediglich niemand gerne macht, die aber gemacht werden muss, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, so kann eine solch eingeschränkte Deutung im vorliegenden Kontext nicht mehr Platz greifen. Zum einen wurde bereits im Titel klar die Tonlage vorgegeben, vor deren Hintergrund nun auch das Verrichten der "Drecksarbeit auf den Kriegsschauplätzen" gesehen werden muss. Zum anderen wird die Drecksarbeit auf den Kriegsschauplätzen im nächsten Satz in den Gegensatz zur "offiziell sauberen Wiederaufbauarbeit" der Truppenverbände der "kriegsführenden Staaten" gestellt. Auch dies legt offen, dass es sich bei der Tätigkeit, die der Autor der Klägerin 2 zurechnet und wertend als Drecksarbeit einstuft, um Dinge handelt, welche derartig inoffiziell und unsauber sind, dass sie nicht einmal von den kriegsführenden Staaten übernommen werden wollen. Dabei kommt nach allgemeinem Verständnis lediglich nur ein unmoralisches oder gar illegales Verhalten der Klägerin 2 in Betracht, welches zudem anlässlich der Beteiligung an eigentlichen Kriegshandlungen vorgenommen wird. Der Hinweis der Beklagten, es gebe keine sauberen Kriege bzw. diese blieben immer eine barbarische Angelegenheit (act. 10 Rz. 46, act. 23 Rz. 43), verkennt, dass die Klägerin 2 die Teilnahme an Kriegshandlungen gerade in Abrede stellt, und ändert auch nichts am Umstand, dass ihr mit der Verwendung des Begriffs der Drecksarbeit insbesondere die Beteiligung an den unsauberen bzw. barbarischen Seiten des Krieges zur Last gelegt wird. Diese Lesart wird auch vom letzten Absatz des Kommentars untermauert. Dort führt L.\_\_\_\_\_ aus, falls "wir", gemeint die Leserschaft, "dieses Handeln nicht länger unterstützen" wollten, müsse die "Ansiedlung" solcher Unternehmen verboten und strikte kontrolliert werden. Täten wir dies nicht, würden wir uns der "Beihilfe" zu "deren Verbrechen in den Krisengebieten schuldig" machen (vgl. act. 3/9c). Auch dieser Wertung, die namentlich darin besteht, die Leserschaft mache sich moralisch einer Gehilfenschaft schuldig, liegt der Sachverhaltskern zugrunde, internationale Sicherheitsfirmen, wie die vorgängig genannte Klägerin 2, verübten Verbrechen in den Krisengebieten. Auf diese Aussage nimmt unzweifelhaft auch der Titel Bezug, wobei er durch den Begriff der Kriegsverbrechen sogar noch über die "Verbrechen in den Krisengebieten" hinauszugehen scheint. Da aber bereits das Verrichten der Drecksarbeit offensichtlich auf eine eigentliche Beteiligung an kriegerischen Handlungen abzielt, wäre das Begehen von Verbrechen in den Krisengebieten selbst ohne den mehr als deutlichen Titel in diesem Zusammenhang zu sehen. Nun wird aber der insinuierte Sachverhalt, die Klägerin 2 nehme an Feindseligkeiten teil und begehe Kriegsverbrechen, in keiner Weise im Artikel mit entsprechenden Tatsachenvorbringen untermauert. Auch im vorliegenden Verfahren wurden diesbezüglich keine auch nur im Ansatz genügend spezifizierten Behauptungen aufgestellt, die eine (beweismässige) Überprüfung dieser Frage ermöglichen würden. Die Klägerin 2 stellt die Vornahme derartiger Handlungen kategorisch in Abrede und weist die Beklagte auf fehlende Substantiierung hin (act. 1 Rz. 50 f. und Rz. 87, act. 19 Rz. 51 f.). Eine weitergehende Begründung der Unrichtigkeit dieser Aussagen bzw. substantiiere Bestreitung von deren Richtigkeit war ihr – ausgehend vom Inhalt der eingeklagten Passagen – auch nicht möglich. Es handelt sich beim geltend gemachten Umstand, sie habe nicht an irgendwelchen kriegerischen Auseinandersetzungen teilgenommen bzw. habe keine Kriegsverbrechen begangen, um unbestimmt negative Tatsachen, deren Behauptung sich

- 44 - in der einfachen Bestreitung der von der Gegenseite erhobenen Darstellung erschöpfen muss. Aus dem gleichen Grund würde (entgegen der allgemeinen Regel von Art.

8 ZGB) im Übrigen auch die Beklagte die Beweislast für diese von ihr publizierten Behauptungen treffen. Der Klägerin 2 wäre es nämlich nicht zuzumuten, den Beweis darüber zu führen, sie habe nicht an irgendwelchen kriegerischen Auseinandersetzungen teilgenommen bzw. habe keine Kriegsverbrechen begangen. Dies gilt auch für das Aufstellen der erforderlichen Behauptungen (vgl. zum Verhältnis zwischen Behauptungs- und Beweislast GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979, S. 166 f. Ziff. III.). Vorliegend unterlässt es die Beklagte jedoch, konkretisierende Behauptungen zu den (vermeintlichen) Beitreibungen der Klägerin 2 an kriegerischen Operationen bzw. Kriegsverbrechen aufzustellen. Sie beharrt lediglich ganz allgemein auf dem Standpunkt, bei den inkriminierten Passagen handle es sich um Meinungsäusserungen, die vertretbar und nicht unnötig verletzend seien (act. 23 Rz. 41 ff.). Dies erlaubt jedoch der Gegenseite keine konkrete Bestreitungen oder dem Gericht das Formulieren von Beweissätzen. Somit handelt es sich um einen Tatsachekern, der keine (ersichtliche oder prozessual eingeführte) Stütze im Tatsächlichen findet, weshalb sich die diesbezügliche Äusserung als unzulässig erweist. Im Weiteren ist zu bemerken, dass die Beklagte ebenfalls gar nicht erst behauptet, sie habe die Klägerin 2 zu Vorwürfen betreffend Teilnahme an Feindseligkeiten oder das Begehen von Kriegsverbrechen, die als schwer zu qualifizieren sind, je vorgängig angehört, wie es die Richtlinie 3.8 zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats vorsieht. Überdies ist keine Notwendigkeit in zeitlicher Hinsicht dargetan oder ersichtlich, die einen Verzicht auf vorgängige Anhörung rechtfertigen könnte. Im Übrigen ist für dieses Ergebnis auch nicht entscheidend, ob für die Frage der Richtigkeit der Behauptung von einer grundsätzlich bei der Klägerin 2 liegenden Behauptungs- und Beweislast ausgegangen wird (vgl. BGE 123 III 354, 365), die infolge des Umstands, dass unbestimmte, negative Tatsachen nicht bewiesen werden können, umgekehrt wird (BGE 119 II 305), oder ob – in Kongruenz zum Recht der Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB (BGE 127 III 481, 491 E. 2.cc.; vgl. auch ZR 85 Nr. 40 sowie GULDENER, Beweiswürdigung und Beweis-

- 45 - last nach schweizerischem Zivilprozessrecht, Zürich 1955, S. 55 f.) – davon ausgegangen würde, die Behauptungs- und Beweislast für die Wahrheit der publizierten Darstellung liege aufgrund ihres (teilweise) rechtfertigenden Charakters ohnehin bereits bei der Beklagten (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 88). Ferner kann der von der Beklagten andernorts erwähnte Vorfall, Mitarbeiter der Klägerin 2 hätten ohne Grund auf Autos der Zivilbevölkerung geschossen (act. 10 Rz. 45 und act. 23 Rz. 10), nicht ohne Weiteres zur Begründung der hier fraglichen Textpassagen herangezogen werden. Zum einen ist mit nichts dargelegt, inwiefern es sich dabei um die Beteiligung an einer kriegerischen Auseinandersetzung, um welche es hier geht, gehandelt habe, das heisst, nicht um ein Fehlverhalten anlässlich eines Auftrags zum Schutz mit defensiven Mitteln. Zum anderen könnte selbst die Nennung dieses einen Vorfalls zum vornherein nicht den Vorwurf, die Klägerin 2 verrichte die Drecksarbeit "auf den Kriegsschauplätzen im F.\_\_\_\_\_ und in E.\_\_\_\_\_", substantiieren. Zudem behandeln auch die Behauptungen in act. 23 Rz. 8-9 keine solchen Kampfhandlungen. Zudem kann der Beklagten nicht helfen, dass schwerwiegende Verfehlungen seitens Angestellter anderer Unternehmen erstellt sind. Beispielhaft sind hier die unstrittig begründeten Vorwürfe gegenüber Helikoptermechanikern des Unternehmens Q.\_\_\_\_\_ zu nennen, die im Jahre 1999 in T.\_\_\_\_\_ 13- bis 14-jährige Mädchen als Sexsklavinnen gehalten haben (act. 10 Rz. 44, act. 19 Rz. 48 ff.). In Bezug auf die Klägerin 2 wurden keine Sachverhalte vorgebracht,

die die getätigten Aussagen rechtfertigen könnten. Dem Standpunkt der Beklagten, es handle sich bei den fraglichen Textstellen um reine Werturteile des Kommentators in Bezug auf die Branche der Sicherheitsunternehmen (act. 10 Rz. 41 ff., act. 23 Rz. 43 ff.), kann – wie gezeigt – nicht gefolgt werden. Zwar richtet er einen Appell an die Leserschaft, sich für ein Verbot und strikte Kontrollen einzusetzen, ansonsten Beihilfe zu Kriegsverbrechen geleistet werde, und richtet sich insoweit in die Zukunft. Er legt dieser Einschätzung bzw. Prognose jedoch – für den Leser auch ohne Weiteres erkennbar – ein entspre-

- 46 - chendes Gebaren von Sicherheitsfirmen in der Vergangenheit sowie deren Bereitschaft zu entsprechendem zukünftigen Tätigwerden zugrunde. Dies ergibt sich auch aus der Wahl seiner Formulierungen. So ist die Rede davon, dass die Truppen "weiterhin" die Drecksarbeit auf den Kriegsschauplätzen verrichten würden und dass dieses Handeln "nicht länger" unterstützt werden solle, ansonsten wir uns der Beihilfe zu "deren Verbrechen" schuldig machen würden. Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr davon gesprochen werden, der Kommentator habe sich darauf beschränkt, auf bestehende Gefahren der Branche hinzuweisen oder seiner diesbezüglichen Sorge Ausdruck zu verleihen. Letzteres ist im Rahmen eines notwendigen, breiten politischen Diskurses zwar durchaus angezeigt und sogar geboten. Die Bedenken, die mit einer nicht genügend reglementierten und kontrollierten Tätigkeit von Sicherheitsfirmen in Krisengebieten für die Interessen der Schweiz einhergehen (vgl. auch unten Ziff. IV.4.8.3.), liegen auf der Hand. Auf diese generellen Bedenken hätte L.\_\_\_\_\_ jedoch auch hinweisen können, ohne dabei zu suggerieren, namentlich die Klägerin 2 nehme an Feindseligkeiten teil oder habe (Kriegs)Verbrechen begangen, nehme solches bei ihrer Tätigkeit in Kauf oder habe es im Sinn. Durch die Formulierungen, derer sich L.\_\_\_\_\_ bedient, und durch das ausdrückliche und exklusive Nennen der A.\_\_\_\_\_ -Gruppe entsteht beim Durchschnittsleser aber genau dieser Eindruck, der angesichts der in den Prozess eingeführten Faktenlage schlicht nicht haltbar ist. Wie bereits ausgeführt, hat es eine Anbieterin von internationalen Sicherheitsdienstleistungen kraft ihrer Tätigkeit und dem damit verbundenen hohen öffentlichen Interesse zwar eher hinzunehmen, wenn ihre Geschäftstätigkeit kritisch durchleuchtet und wertend in Frage gestellt wird, als ein Unternehmen, welches in einem weniger kontrovers diskutierten Geschäftsfeld tätig wird. Sie muss sich jedoch keine Insinuation von falschem Sachverhalten gefallen lassen. Schliesslich ist festzuhalten, dass die einleitende Äusserung, das Montreux-Dokument diene den Sicherheitsfirmen als Feigenblatt, hinter dem diese sich verschanzten würden, zusätzlich zum bereits als unzulässig Abgehandelten keinen weiteren Sachverhalt unterstellt. In dieser Charakterisierung des Montreux-Dokuments ist – entgegen der klägerischen Ausführungen – eine Wertung zu erblicken. Mag auch zutreffend sein, dass die tatsächlichen Motive für bestimmte

- 47 - Verhaltensweisen der Klägerin 2 an sich eine innere Tatsache bilden. Doch ist – wie bereits beim vorgeworfenen Motiv für den vermeintlichen Umzug in die Schweiz – für den Durchschnittsleser offensichtlich, dass L.\_\_\_\_\_ hier seine Meinung über allfällige hinter dem äusseren Verhalten der Klägerin 2 liegende Motive und das Montreux-Dokument kundtut, zumal es sich beim Artikel unbestrittenermassen um einen Kommentar auf der Meinungsseite der ...-Zeitung handelt (act. 10 Rz. 6, act. 19 Rz. 7 f.). Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass sich die Wertung auch als zulässig erweist. Unzulässig im Sinne von Art. 2 und Art. 3 lit. a UWG sind nämlich überdies irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen, wobei eine Irreführung an die Richtigkeit einer Äusserung anknüpft und daher nicht zum Zuge kommt, soweit lediglich ein Werturteil in Frage steht (vgl. PEDRAZ-

ZINI/PEDRAZZINI, a.a.O., Rz. 5.18). Bei der Frage, ob eine Äusserung unnötig verletzend ist, bildet das massgebende Beurteilungskriterium, ob die Kritik (in Form und/oder Inhalt) unsachlich oder sachfremd ist. Ob eine unnötig verletzende Äusserung vorliegt, hängt von den gesamten Umständen des konkreten Falles ab. Äusserungen in der Presse sind namentlich dann unnötig verletzend, wenn sie angesichts des Sachverhaltes, der damit beschrieben bzw. bewertet werden soll, von einem unbefangenen Durchschnittsleser als weit über das Ziel hinausschiessend, völlig sachfremd bzw. unsachlich oder als schlicht unhaltbar empfunden werden (Urteil des Bundesgerichts 6S.648/1994 vom 13. Dezember 1994 – diktatorische Sortimentskürzung, publiziert in: *medialex*, 1/1995 Heft 1, S. 45; STREULI-YOUSSEF, in: VON BÜREN/DAVID (HRSG.), *SIWR V/1*, a.a.O., S. 124 f.). Zu den hierbei beachtlichen Gesamtumständen gehören auch die auf dem Spiel stehenden Interessen, bei Äusserungen von Medienschaffenden mithin auch die Pressefreiheit. Für die Beurteilung, ob eine Äusserung unnötig verletzend ist, ist daher der Bedeutung und Funktion der Medienfreiheit Rechnung zu tragen. Wie bereits ausgeführt, ist dabei das Bemühen des Journalisten um eine mit prägnanten Ausdrücken angereicherte Sprache legitim (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 44). Die hier fragliche Wertung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Montreux-Dokument keinen rechtlich bindenden Charakter aufweist und die Schweiz noch nicht den daraus folgenden Vorgaben der Einführung einer Bewilligungspflicht

- 48 - nachgekommen ist (siehe dazu unten Ziff. IV.4.8.3.). Ein Bekenntnis zum Montreux-Dokument bietet demnach noch keine hinreichende Gewähr für ein legales und moralisch nicht zu beanstandendes Verhalten. Es bleibt daher möglich, sich mit dem blossen Versprechen zu begnügen, sich daran zu halten bzw. sich dahinter zu verschanzen. Die pointiert ausgedrückte Meinung, es diene den Unternehmen der Branche als Feigenblatt, ist daher auch in Nachachtung des hohen öffentlichen Interesses an der Berichterstattung (siehe dazu oben Ziff. IV.4.5.4.) noch haltbar.

#### **E. 4.7.4**

Zwischenergebnis: Unlauterkeit Nach all diesen Erwägungen sind die inkriminierten Äusserungen im folgenden Ausmass als unlauter einzustufen, da sie Sachverhalte suggerieren, die keine Grundlage im Prozessstoff finden: "und ihre Truppen verrichten weiterhin die Drecksarbeit auf den Kriegschauplätzen im F.\_\_\_\_\_ und in E.\_\_\_\_\_." "Beihilfe zu Kriegsverbrechen"; "Wollen wir dieses Handeln nicht länger unterstützen, müssen wir die Ansiedlung international tätiger Militärfirmen verbieten und strikte kontrollieren. Tun wir das nicht und gewähren wir den Söldnerfirmen weiterhin rechtliches Asyl, machen wir uns der Beihilfe zu deren Verbrechen in den Krisengebieten schuldig."

#### **E. 4.8**

Problem für den Grundrechtsschutz im humanitären Völkerrecht, für die Neutralität, Konflikt zum Montreux-Dokument (Rechtsbegehren 1 Textpassage 5)

#### **E. 4.8.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin führt diesbezüglich an, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beklagte gestützt auf die Ausführungen eines Polizeirechters von einem Problem für den Grundrechtsschutz im humanitären Völkerrecht und für die Neutralität schreibe. Die Gründung einer reinen Holdinggesellschaft könne unmöglich eine "Tätigkeit solcher Firmen auf Schweizer Boden" darstellen. Geradezu absurd wirke die widersinnige

Bemerkung, diese Aktivitäten stünden in Konflikt zum Montreux- Dokument, welches fordere, Sicherheitsfirmen müssten sich Verhaltensregeln vorgeben. Die Aussagen seien massiv herabsetzend und verunglimpfend. Die

- 49 - Klägerin 2 engagiere sich im Gegenteil stark im regulatorischen Prozess, was die Beklagte auch gewusst habe (act. 1 Rz. 55 ff.). Die Beklagte entgegnet, im Artikel sei der Polizeirechtler Prof. P.\_\_\_\_\_ korrekt zitiert worden. Es sei nicht klar, weshalb seine Ausführungen nicht nachvollziehbar sein sollten. Es gebe viele Stimmen, die in der Niederlassung ausländischer Militärfirmen eine Verletzung oder eine Tangierung der Schweizer Neutralität sehen würden. Zudem seien die Klägerin 1 und die Klägerin 2 rechtlich sehr eng miteinander verbunden (act. 10 Rz. 50 f.). Die Klägerin bringt replicando vor, in der Aussage handle es sich insofern um eine Meinungsäußerung, als ein Problem für den Grundrechtsschutz im humanitären Völkerrecht und für die Neutralität ausgemacht werde. Insofern von Tätigkeiten solcher Firmen auf Schweizer Boden die Rede sei und geäußert werde, deren Aktivitäten stünden in Konflikt zum Montreux-Dokument, handle es sich um eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung. Es sei klar, dass es dabei um Tätigkeiten gehen müsse, die neutralitätspolitisch oder für das humanitäre Völkerrecht relevant seien, und nicht um bloße Verwaltung einer Beteiligung durch eine reine Holdinggesellschaft. Zudem stimme nicht, dass Aktivitäten der Klägerinnen im Konflikt zum Montreux-Dokument stünden (act. 19 Rz. 60 ff.). In der Duplik weist die Beklagte darauf hin, sie lehne das formaljuristische Argument, es handle sich lediglich um einen Holdingssitz in der Schweiz, ab. Es bestehe eine klare Vernetzung mit anderen Unternehmenseinheiten in D.\_\_\_\_\_ (act. 23 Rz. 50 ff.).

#### **E. 4.8.2**

Herabsetzung Die Aussage, die Tätigkeit von Sicherheitsunternehmen auf Schweizer Boden stelle ein Problem für den Grundrechtsschutz im humanitären Völkerrecht sowie für die Neutralität dar und eine solche Tätigkeit stehe im Konflikt mit dem Montreux-Dokument, konnotiert die Klägerin 2 negativ und ist grundsätzlich dazu geeignet, sie in ihrer Marktstellung negativ zu beeinflussen.

- 50 -

#### **E. 4.8.3**

Zulässigkeit In erster Linie stellt die inkriminierte Textpassage, worauf bereits die Klägerin 2 hinweist, eine Wertung dar. Es handelt sich – für den Leser erkennbar – um die durch die ...-Zeitung übernommene Meinungsäußerung und Rechtsauffassung des Experten Prof. P.\_\_\_\_\_. Der erste Teil der Aussage wurde in direkter Rede mit Anführungs- und Schlusszeichen abgedruckt, während der zweite Satz in indirekter Form, jedoch ebenfalls klar erkennbar als Zitat dargestellt wurde ("Für ihn stehen [...]"), vgl. act. 3/9a S. 2). Auf diese Aussagen sind die bereits dargestellten Grundsätze zur Bestimmung der Zulässigkeit einer Wertung anzuwenden. Bevor über eine allfällige Unhaltbarkeit zu befinden ist, müssen die dem Durchschnittsleser vermittelten Tatsachenkerne isoliert und untersucht werden. Vorliegend wird in tatsächlicher Hinsicht lediglich an die "Tätigkeit solcher Firmen auf Schweizer Boden" sowie "deren Aktivitäten" angeknüpft. Nun ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die A.\_\_\_\_\_-Gruppe in der Schweiz (über die Klägerin 1) die Tätigkeit einer reinen Holding-Gesellschaft, das heisst das Halten von Beteiligungen an der Klägerin 2 und allenfalls anderen Gruppengesellschaften, wahrnimmt (act. 1 Rz. 55, act. 10 Rz. 51, act. 19 Rz. 63, act. 23 Rz. 50). Damit ist das Erfordernis an den

Richtigkeitsgehalt der Äusserung in tatsächlicher Hinsicht bereits erfüllt. Es müssen nicht operative Tätigkeiten der einzelnen Sicherheitsunternehmen vorliegen, damit von einer Tätigkeit gesprochen werden kann. In der Darstellung ist auch keine Irreführung oder unnötige Verletzung zu erblicken. Ob eine solche – nicht operative – Tätigkeit jedoch Probleme hinsichtlich des Grundrechtsschutzes im Völkerrecht oder der Neutralität aufwirft und im Konflikt mit dem Montreux-Dokument steht, ist bereits Teil der im folgenden zu beurteilenden Wertung bzw. Rechtsauffassung. Es erweist sich nicht als unhaltbar oder völlig sachfremd, im Halten von massgebenden Anteilen an und damit im rechtlichen Beherrschen von operativ tätigen Gesellschaftseinheiten einen Anknüpfungspunkt für die Zurechnung allfälliger Fehlverhalten dieser beherrschten Einheiten zu sehen. Durch den Charakter als Holdinggesellschaft wird für den Durchschnittsleser zumindest der Anschein geweckt, aus deren – wenn auch nur sehr beschränkter – Tätigkeit auf Schweizer

- 51 - Boden erwachse eine tatsächliche Mitverantwortung für das Auftreten im Rahmen der operativen Tätigkeit. Und diese wiederum kann sehr wohl den Grundrechtsschutz oder die Neutralität in problematischer Weise tangieren, wenn nämlich die Mitarbeiter von Sicherheitsfirmen, die im Ausland für bestimmte Interessengruppen tätig werden, dort über ihre Arbeitgeberin bzw. deren Muttergesellschaft mit der Schweiz in Verbindung gebracht werden. Im Weiteren erfolgt die Einschätzung des Experten in sachlicher Weise und moderatem Ton. Gleiches gilt für die weitere rechtliche Auffassung, die Aktivitäten von privaten Sicherheitsunternehmen stünden im Konflikt zum Montreux-Dokument, das die Schweiz unterschrieben habe. Bei der Beurteilung dieser Wertung ist zunächst zu fragen, aus welchem Grund für den Experten die fraglichen Aktivitäten im Konflikt zum Montreux-Dokument stehen. Dabei ist zu beachten, dass das Dokument in erster Linie Regeln für die unterzeichnenden Staaten in ihrer Funktion als "Contracting States", "Territorial States", "Home States" oder "All Other States" vorsieht (Part One, A.-D. sowie Part Two), jedoch auch wenige Bestimmungen zum Verhalten von PMSCs (Private military and security companies) und deren Personal aufweist (Part One, E.-F.). Die Tätigkeit von internationalen Sicherheitsunternehmen auf Schweizer Boden kann damit auch vertretbar als im Konflikt mit dem Montreux-Dokument stehend bezeichnet werden, wenn die Schweiz ihren sich daraus ergebenden Obliegenheiten (z.B. als "Home State" bzw. "État d'origine") nicht nachkommen sollte. Genau darauf zielt die inkriminierte Äusserung aber ab, was sich aus dem nachfolgenden und erklärenden Satz ergibt: "Dieses [das Montreux-Dokument] fordert, Sicherheitsfirmen Verhaltensregeln vorzugeben." Diese Forderung wird vom Experten offensichtlich als nicht erfüllt betrachtet, weshalb die derzeitige, von der Schweiz nicht auf die spezifischen Anforderungen des Montreux-Dokuments überprüfte Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen nicht im Einklang mit eben jenem Dokument stehe. Ganz in diesem Sinne lautet auch der nächste Zwischentitel "Parlamentarier fordern eine Bewilligungspflicht", worauf politische Bestrebungen zur Einführung einer solchen dargestellt werden. In der Tat findet sich im Montreux-Dokument unter den "Good Practices" der "Home States" das Erwägen eines "Establishment of an authorisation system" (Part Two, C.II.). Dass eine solche nationale Bewilligungspflicht zur

- 52 - Zeit der Publikation nicht bestand, jedoch Bestrebungen zu einer diesbezüglichen Einführung vorhanden waren, wird auch von der Klägerin 2 nicht bestritten (act. 10 Rz. 31, act. 19 Rz. 30 und 34). Vor diesem Hintergrund kann auch hier nicht davon gesprochen

werden, die Einschätzung liege ausserhalb jedes Haltbaren. Eine konkrete Tatsachenbehauptung in dem Sinne, dass eine bestimmte Tätigkeit der Klägerin 2 bzw. der A.\_\_\_\_-Gruppe (über die Klägerin 1) als solche die an sie gestellten Anforderungen des Montreux-Dokument verletze (vgl. dagegen das Verständnis in act. 19 Rz. 61), ist darin nicht enthalten. Ganz im Gegenteil zielt die inkriminierte Äusserung in erster Linie auf die nach Meinung des Experten ungenügende Aktivität des Eidgenössischen Gesetzgebers.

#### **E. 4.8.4**

Zwischenergebnis: keine Unlauterkeit In den inkriminierten Äusserungen: "Die Tätigkeit solcher Firmen [gemeint u.a. A.\_\_\_\_] auf Schweizer Boden stellt ein Problem für den Grundrechtsschutz im humanitären Völkerrecht und für die Neutralität dar / deren Aktivitäten [stehen] im Konflikt zum Montreux Document." ist keine Unlauterkeit zu erblicken.

#### **E. 4.9**

Illegale Waffenlieferungen nach G.\_\_\_\_ (Rechtsbegehren 1 Textpassage 6)

##### **E. 4.9.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin bringt vor, die Behauptung, die frühere Firma von H.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_, habe illegal Waffen nach G.\_\_\_\_ geliefert, sei in mehrfacher Hinsicht falsch. Es hätten keine solchen illegalen Lieferungen stattgefunden, was durch ein ...-Rechtsgutachten bestätigt werde. Allfällig gegenteilige, im Internet kursierende Vorwürfe seien völlig falsch. Auch könne nicht die Rede von H.\_\_\_\_s Firma sein. Er sei dort lediglich angestellt, jedoch nie Teil der Besitzesstruktur oder Aktionär gewesen. Im Weiteren habe I.\_\_\_\_ mit der Klägerin 2 schlicht nichts zu tun. H.\_\_\_\_ sei auch nicht "Chef" oder sonst Organ der Klägerin 2 (act. 1 Rz. 52 ff.). Die Beklagte hält dem entgegen, es sei in der massgeblichen Frage des Interviews gar nicht von der Klägerin 2 die Rede. Es gehe um die Firma I.\_\_\_\_, weshalb die Klägerin diesbezüglich nicht verletzt sein könne (act. 10 Rz. 48 f.).

- 53 - Die Klägerin führt replicando aus, die Falschbehauptungen über H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ hätten durchaus reputationsschädigende Wirkung auf sie, da es sich bei H.\_\_\_\_ um die Identifikationsfigur der Klägerin 2 handle. Er sei einer der vier Gründungsaktionäre und nach wie vor ein wichtiges Aushängeschild der A.\_\_\_\_-Gruppe. Sein Renommée mache bis zu einem gewissen Grad das Renommée der Klägerinnen selbst aus. (act. 19 Rz. 55 ff.). Die Beklagte hält daran fest, dass der Ruf der Klägerin 2 nicht betroffen sei. Im Weiteren werde der Sachverhalt wahrheitsgemäss dargestellt. In seiner Autobiographie bezeichne sich H.\_\_\_\_ selber als einen der Gründer von I.\_\_\_\_. Auch in verschiedenen anderen Quellen werde dies so dargestellt. Zudem werde H.\_\_\_\_ in zahlreichen, unabhängigen und verlässlichen Quellen mit der sog. "I.\_\_\_\_-Affair" in Verbindung gebracht und es werde detailliert beschrieben, wie dieser sich über ein ...-Waffenembargo hinweg gesetzt habe (act. 23 Rz. 47 ff.).

##### **E. 4.9.2**

Aktivlegitimation Im Rahmen der Aktivlegitimation ist entscheidend, ob die gegenüber H.\_\_\_\_ erhobenen Vorwürfe überhaupt dazu geeignet sind, die Klägerinnen herabzusetzen. Dabei besteht das Herabsetzen im Sinne von Art. 3 lit. a UWG – allgemein gesagt – in einem negativen Einwirken auf das Bild eines anderen, das im Wettbewerb als

relevant anzusehen ist (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 7). Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Herabsetzungen gegenüber einer bestimmten Person mit massgeblicher Stellung innerhalb eines Unternehmens sich durchaus auf das Bild des Unternehmens selbst auswirken können. Freilich ist dies kein Automatismus, ist doch der Ruf einer natürlichen Person nicht ohne Weiteres gleichzusetzen mit demjenigen einer Gesellschaft. Die Beurteilung hat vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles zu erfolgen. Als solche kommen die Funktion der betreffenden Person innerhalb des Unternehmens, die Art des Vorwurfs sowie das Tätigkeitsfeld des Unternehmens in Betracht. Vorliegend geht es um den schwerwiegenden Vorwurf, der "Chef" der Klägerinnen solle sich mit seiner "früheren Firma" über ein UN-Waffenembargo hinweg gesetzt haben. Die Tätigkeitsfelder der fraglichen Gesellschaften betreffen die gleiche Branche der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen im internationa-

- 54 - len Umfeld. Dabei stellt der von der Beklagten zitierte Experte im fraglichen Interview noch im selben Satz einen direkten Bezug zwischen der Tätigkeit privater Sicherheitsfirmen und dem Waffenhandel her. In dieser Konstellation kann mit gutem Grund die Frage gestellt werden, ob damit beim Durchschnittsleser der Eindruck erweckt wird, die von H.\_\_\_\_\_ nun massgeblich beeinflusste Klägerin 2 könnte aufgrund dessen Geschäftsgebahren, welches auch vor illegalen Mitteln nicht zurück schrecke, ebenfalls mit dem Vorwurf konfrontiert werden, sich in illegaler Weise am Waffenhandel zu beteiligen. Dies kann jedoch hier offen bleiben, da – wie sogleich zu zeigen sein wird – ohnehin keine unrichtige Darstellung und damit keine Unlauterkeit vorliegt, selbst wenn von einer Herabsetzung der Klägerin 2 und damit auch von einer entsprechenden Aktivlegitimation ausgegangen würde.

### **E. 4.9.3**

Keine Unrichtigkeit Bei der fraglichen Textpassage ist von entscheidender Bedeutung, was eigentlich genau den Aussageinhalt bildet. Die Frage im Interview auf S. 6 der Publikation ist zunächst streng genommen gar keine Frage, sondern vielmehr selber eine Aussage, die vom Experten N.\_\_\_\_\_ bejaht wird. Sie lautet wie folgt: I.\_\_\_\_\_, die frühere Firma von H.\_\_\_\_\_, solle trotz eines Embargos Waffen nach G.\_\_\_\_\_ geliefert haben (vgl. act. 3/9b). Damit wird lediglich, aber immerhin ausgedrückt, dass gegenüber der Klägerin 2 einmal ein entsprechender Vorwurf bestanden habe. Dies bildet eine Tatsachenbehauptung, die auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden kann. Gerade nicht behauptet worden ist, I.\_\_\_\_\_ habe tatsächlich gegen das Embargo verstossen. Im Übrigen wird durch die Bejahung durch den Experten N.\_\_\_\_\_ auch kein solcher Erklärungsinhalt hinzugefügt. In erster Linie ist davon auszugehen, dass er mit seinem "Ja" die Darstellung bestätigt, I.\_\_\_\_\_ solle dies getan haben bzw. sei ihr dies so vorgeworfen worden. Nun stellt die Klägerin 2 nicht in Abrede, dass dieser Vorwurf einmal bestanden hat. Sie führt vielmehr selber aus, es sei diesbezüglich ein ...-Rechtsgutachten erstellt worden, freilich mit dem Ergebnis, dass keine illegalen Waffenlieferungen stattgefunden hätten. Insoweit geltend gemacht wird, der Vorwurf an sich sei in der Sache unbegründet, ist dies hier nicht ausschlaggebend, da die Beklagte das

- 55 - Vorbringen mit der Verwendung des Wortes "soll" als blosser Wiedergabe eines Vorwurfs gekennzeichnet hat. Was die Bezeichnung von H.\_\_\_\_\_ als "Chef" der Klägerin 2 angeht, erweist sie sich, auch wenn sie nicht den Tatsachen entsprechen sollte, als bloss geringfügige Ungenauigkeit in der Darstellung, die zu tolerieren ist (vgl. BGE 105 II 161, 165; BGE 123 III 355, 363). Die Klägerin 2 spricht selber davon, es handle sich bei

H.\_\_\_\_\_ um den ersten ihrer Gründungspartner, den Visionär hinter ihrer Entwicklung, ein wichtiges Aushängeschild und die eigentliche Identifikationsfigur des Unternehmens, welcher gerade noch am 9. November 2010 anlässlich einer öffentlichen Zeremonie medienwirksam namens der "A.\_\_\_\_\_ Group" als "Fou- der/Shareholder" seine Unterschrift auf einen internationalen Verhaltenskodex gesetzt habe (act. 19 Rz. 57 ff.). Vor diesem Hintergrund ist eine massgebende Rolle innerhalb der Klägerin 2 evident. Die etwas saloppe Bezeichnung als "Chef" der Klägerin 2 zeichnet daher kein in wesentlichen Zügen falsches Bild. Ganz im Gegenteil ist die Klägerin 2 nach ihrer Darstellung gerade daran interessiert, die intensive Verbindung zwischen ihr und H.\_\_\_\_\_ hervorzuheben. Folglich muss sie sich auch damit abfinden, wenn dessen Vergangenheit – hier die gegenüber I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ erhobenen Vorwürfe betreffend G.\_\_\_\_\_ – ebenso mit ihr in Verbindung gebracht wird. Ob dabei H.\_\_\_\_\_ neben seiner unstreitigen Tätigkeit als Angestellter bei I.\_\_\_\_\_ (act. 19 Rz. 56 i.f.), die zum Thema des Skandals wurde, auch noch Aktionär von I.\_\_\_\_\_ gewesen sein soll, kann hier für das Ge- samtbild ebenfalls nicht entscheidend sein. Die – unter einstweiliger Zugrunde- legung der klägerischen Darstellung einer blossen Anstellung – ebenso als unge- nau zu bezeichnende Beschreibung von I.\_\_\_\_\_ als "frühere Firma von H.\_\_\_\_\_ " bewirkt daher keine Unlauterkeit. Es werden bei der Leserschaft dadurch keine Vorstellungen hervorgerufen, die in für das Ansehen des Betroffenen wesentli- chen Punkten von der wirklichen Sachlage – soweit erstellt – abweichen. Ferner ist die Äusserung "frühere Firma von H.\_\_\_\_\_ " auch sehr offen formuliert und steht im Einklang mit dem von der Beklagten in der Duplik neu vorgebrachten Umstand, H.\_\_\_\_\_ bezeichne sich in seiner Autobiographie selbst als einen der Gründer von I.\_\_\_\_\_, was in der Folge von der Klägerin 2 nicht bestritten wurde (act. 23 Rz. 49, Prot. S. 12).

- 56 -

#### **E. 4.9.4**

Zwischenergebnis: keine Unlauterkeit Die inkriminierte Äusserung stellt in zulässiger Weise einen Bezug zwischen der Klägerin 2 und H.\_\_\_\_\_ einerseits sowie H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ andererseits her. Dabei wird geschildert, I.\_\_\_\_\_ sei vorgeworfen worden, trotz eines Embargos Waffen nach G.\_\_\_\_\_ geliefert zu haben. Ein solcher Vorwurf bestand tatsächlich. Eine Irreführung oder unnötige Verletzung ist darin, selbst wenn man von einer Aktivlegitimation der Klägerin 2 ausginge, nicht zu erkennen. Die durch den Ex- perten N.\_\_\_\_\_ bejahte Darstellung: "I.\_\_\_\_\_, die frühere Firma von H.\_\_\_\_\_, soll trotz eines Embargos Waffen nach G.\_\_\_\_\_ geliefert haben." ist nicht als unlauter zu bezeichnen.

#### **E. 4.10**

Schweiz als Schlupfloch für private Militärfirmen (Rechtsbegehren 1 Textpassage 7)

##### **E. 4.10.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin 2 verlangt im Rahmen ihrer als zulässig erkannten Klageänderung (siehe dazu oben Ziff. III.2.) neu in der Replik die Feststellung, die Beklagte habe in "weiteren Publikationen" das UWG insbesondere mit der Aussage verletzt, die Schweiz diene privaten Militärfirmen wie A.\_\_\_\_\_ als Schlupfloch (act. 19 S. 2 Rechtsbegehren 2 in Verbindung mit Rechtsbegehren 1). Sie führt dabei im Rechtsbegehren im Unterschied zu den bereits behandelten Aussagen nicht ge- nau an, in welchen Publikationen die fragliche Aussage erfolgt sein soll. Grundsätzlich ist ein Rechtsbegehren so zu formulieren, dass es im Falle der Gutheissung ohne weitere Ergänzungen inhaltlicher

Art zum Urteil erhoben werden kann. Unklare Rechtsbegehren sind jedoch nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Wortlauts des Begehrens und der Klagebegründung auszu-legen (CHEVALIER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, a.a.O., Art. 252 N 7; LEUENBERGER, in SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, a.a.O., Art. 221 N 28 und N. 38 m.w.H.). Aus der Begründung ergibt sich vorliegend ohne Weiteres, dass die Klägerin 2 – soweit die Passivlegitimation besteht (siehe dazu oben Ziff. IV.4.2.) – betreffend

- 57 - die fragliche Äusserung die Publikation des Artikels "Der Bundesrat legt Söldnerfirmen in Fesseln" im ... vom 17. Februar 2011 meint. Dort heisse es, die Schweiz sei ein Schlupfloch für private Militärfirmen wie A.\_\_\_\_\_. Die Rede sei von Zu- fluchtsort und von Ansiedlung von Firmen, die ihr Geld im Krieg verdienten. Die Behauptung, die Klägerin 2 nutze die Schweiz als Schlupfloch, entbehre jeglichen Wahrheitsgehalts und bilde eine schwere Verunglimpfung (act. 19 Rz. 84 f.). Die Beklagte bestreitet das Erscheinen des genannten Artikels inklusive der wie- dergegebenen Äusserung nicht. Sie stellt sich vielmehr pauschal auf den Stand- punkt, die geäusserten Tatsachenbehauptungen seien wahrheitsgemäss darge- stellt und die Meinungsäusserungen seien vertretbar und nicht unnötig verletzend. Sämtliche Darstellungen seien zudem durch ein überwiegendes öffentliches Inte- resse abgedeckt (act. 23 Rz. 68 ff.).

#### **E. 4.10.2**

Unzulässigkeit Es ist auf das bereits unter Ziff. IV.4.5.2.-4. Ausgeführte zu verweisen. Die mit der inkriminierten Passage getätigte Aussage, die Schweiz diene der Klägerin 2 als Schlupfloch, ist gleichzusetzen mit der bereits behandelte Aussage, diese suche in der Schweiz "Zuflucht". Darin besteht – wie ausgeführt – eine Herabsetzung. Im Weiteren ist darin eine Wertung zu erblicken, die jedoch die unzutreffende Tatsa- chenbehauptung unterstellt, die Klägerin 2 habe ihre operative Tätigkeit aus D.\_\_\_\_\_ in die Schweiz verlegt. Denn bliebe die operative Tätigkeit in D.\_\_\_\_\_ bestehen, könnte klarerweise nicht von einem Schlupfloch gesprochen werden. Eine solche Verlegung der Tätigkeit, die beim Durchschnittsleser das Verständnis hervorruft, die Klägerin 2 wolle sich für ihre operativen Tätigkeiten den Regulie- rungen in D.\_\_\_\_\_ entziehen, hat jedoch unstrittig nicht stattgefunden. Daran än- dert auch nichts, dass der Untertitel vollständig lautet: "Ein neues Gesetz soll ver- hindern, dass die Schweiz Schlupfloch für private Militärfirmen wie A.\_\_\_\_\_ wird." (act. 20/13) und der Fokus der Berichterstattung auf dem Prozess der Gesetzge- bung liegt, nach welcher privaten Sicherheitsfirmen strengere Regeln auferlegt werden sollen, damit die Schweiz in Zukunft als allfälliges Schlupfloch für private Sicherheitsunternehmen nicht in Frage kommt. Mag dieses Ansinnen auch be- rechtigt und dessen Äusserung in der Presse aufgrund des vorliegend grossen In-

- 58 - formationsbedürfnisses der Öffentlichkeit (siehe dazu oben Ziff. IV.4.5.4.) geboten erscheinen, so unterstellt es doch, die ebenfalls im Untertitel namentlich genannte Klägerin 2 benutze die Schweiz für gewisse, an anderem Ort unerlaubte Dienst- leistungen als Schlupfloch, was mit nichts untermauert wird und im Widerspruch zum erstellten Umstand steht, dass kein operatives Geschäft in die Schweiz ver- legt wurde. Die von der Beklagten publizierte Aussage im Untertitel: "Schweiz Schlupfloch für private Militärfirmen wie A.\_\_\_\_\_ ", erweist sich damit als unlauter.

#### **E. 4.11**

Verwicklung in unrühmliche Kampfhandlungen (Rechtsbegehren 1 Textpassage 8)

#### **E. 4.11.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin 2 führt im Weiteren in der Begründung der Replik aus, sowohl in den im ... erschienen Artikeln "Der Bundesrat legt Söldnerfirmen in Fesseln" vom

#### **E. 4.11.2**

Herabsetzung Die "Verwicklung" in "unrühmliche Kampfhandlungen im F.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" hat zweifelsohne eine erheblich herabsetzende Komponente. Die Bezeichnung unrühmlich ist gleichzusetzen mit verachtenswert oder schändlich. Zudem liegt

- 59 - bereits im Vorwurf der Kampfhandlung als solcher in Bezug auf die Klägerin 2, die öffentlich versichert, sie nehme nicht an bewaffneten Konflikten teil, sondern erbringe lediglich Sicherheitsdienstleistungen, die Unterstellung, sie schaffe von sich in der Öffentlichkeit ein falsches Erscheinungsbild. Auch darin liegt bereits eine Herabsetzung. Für eine Verletzung von Lauterkeitsrecht durch eine Äusserung, die Klägerin 2 sei "an illegalen Kampfhandlungen beteiligt" gewesen, wie sie im letzten Lemma des Rechtsbegehrens 1 zusätzlich genannt wird, fehlt dagegen jegliche sachverhaltmässige Behauptung. Es handelt sich dabei vermutlich um die eigene Deutung der durch die Klägerin 2 vorhergehend genannten unrühmlichen Kampfhandlungen. Die begehrte Feststellung der Unlauterkeit einer Äusserung lautend auf illegale Kampfhandlungen bzw. die Beseitigung oder Unterlassung einer solchen Äusserung kann daher von vornherein nicht gutgeheissen werden.

#### **E. 4.11.3**

Unrichtigkeit Bei der Aussage, die Klägerin 2 sei in verschiedene Kampfhandlungen verwickelt gewesen, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Diese wird von der qualifizierenden Wertung ergänzt, es habe sich dabei um unrühmliche Kampfhandlungen gehandelt. Betreffend den geäusserten Tatsachekern der Verwicklung in Kampfhandlungen, der äusserst pauschal und in keiner Weise spezifiziert ist, kann grundsätzlich die Frage gestellt werden, ob er einen Wahrheitsgehalt aufweist oder nicht. Dazu wurden jedoch keine auch nur im Ansatz genügend spezifizierten Behauptungen aufgestellt, die eine (beweismässige) Überprüfung dieser Frage ermöglichen würden. Die Klägerin 2 führt zur Begründung ihrer diesbezüglichen Ansprüche an, die publizierte Aussage sei falsch. Es gäbe schlicht keine Verwicklung in Kampfhandlungen (act. 19 Rz. 85). Eine weitergehende substantiierte Bestreitung der Richtigkeit dieses Sachverhalts war ihr – wie bereits betreffend die Äusserungen zum Verrichten der Drecksarbeit und Begehen von (Kriegs-)Verbrechen (siehe dazu oben Ziff. IV.4.7.3.) – auch nicht möglich. Es ist diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen zu verweisen. Auch die eigene Behauptung, sie habe nicht an irgendwelchen Kampfhandlungen teilgenommen, muss sich als unbe-

- 60 - stimmte negative Tatsache in der einfachen Bestreitung der von der Gegenseite erhobenen Darstellung erschöpfen. Vorliegend unterlässt es die Beklagte jedoch, in der Duplik konkretisierende Behauptungen zu den (vermeintlichen) Beteiligten der Klägerin 2 an "verschiedenen unrühmlichen Kampfhandlungen" aufzustellen. Sie beharrt lediglich ganz allgemein auf dem Standpunkt, die in den inkriminierten, neu angeführten Artikeln geäusserten Tatsachen seien wahrheitsgemäss dargestellt, die

Meinungsäusserungen seien vertretbar und nicht unnötig verletzend (act. 23 Rz. 71). Dies erreicht aber nicht das Ausmass an Substantiierung und Bestimmtheit, welches der Gegenseite konkrete Bestreitungen oder dem Gericht das Formulieren von Beweissätzen erlauben würde. Die Beklagte ist daher mit diesem gänzlich unsubstantiierten Vorbringen, der pauschale Vorwurf der Beteiligung an verschiedenen Kampfhandlungen sei wahr, nicht zu hören. Somit handelt es sich dabei um Tatsachen, die keine (ersichtliche oder prozessual eingeführte) Stütze im Tatsächlichen finden, weshalb sich die diesbezügliche Äusserung samt der damit verbundenen Wertung des Unrühmlichen als unzulässig erweist. Auch behauptet die Beklagte nicht, sie habe die Klägerin 2 zu diesem schweren Vorwurf vorgängig angehört (vgl. die Richtlinie 3.8 zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presse-rats). Ferner kann auch hier der von der Beklagten andernorts erwähnte Vorfall, Mitarbeiter der Klägerin 2 hätten ohne Grund auf Autos der Zivilbevölkerung geschossen (act. 10 Rz. 45 und act. 23 Rz. 10), nicht ohne Weiteres zur Begründung der fraglichen Textpassage herangezogen werden. Zum einen ist nicht dargelegt, inwiefern es sich dabei um die Beteiligung an einer eigentlichen Kampfhandlung gehandelt habe, das heisst, nicht um ein Fehlverhalten anlässlich eines Auftrags zum Schutz mit defensiven Mitteln. Zum anderen könnte selbst die Nennung dieses einen Vorfalls zum vornherein nicht den Vorwurf, die Klägerin 2 sei "im F. \_\_\_\_\_ wie in E. \_\_\_\_\_" bzw. an "verschiedenen unrühmlichen Kampfhandlungen" beteiligt gewesen, substantiieren. Zudem thematisieren auch die Behauptungen in act. 23 Rz. 8-9 keine solchen Kampfhandlungen. Die im Rechtsbegehren 1 wiedergegebene Textpassage 8 erweist sich nach dem Ausgeführten im Umfang von folgenden Aussagen als unlauter:

- 61 - A. \_\_\_\_\_ sei in unrühmliche Kampfhandlungen im F. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ verwickelt gewesen.

#### **E. 4.12**

Feststellungsanspruch (Rechtsbegehren 2) Eine Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Verletzung kann nach Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG nur dann beantragt werden, wenn sich die Verletzung weiterhin störend auswirkt. Die Klägerin 2 bringt in diesem Zusammenhang vor, die Beklagte habe die fraglichen Berichte nicht nur nicht gelöscht oder korrigiert, sondern perpetuiere sie bis in die jüngste Zeit in allen Online-Archiven und durch neue Berichte. Zudem handle es sich um schwere Eingriffe (act. 19 Rz. 89 ff.). Die Beklagte bestreitet dagegen, dass sich die eingeklagten Publikationen weiterhin störend auf die lauterkeitsrechtliche Geltung der Klägerin 2 auswirke. Diese mache keine konkrete Störung geltend. Die angebliche 'Perpetuierung' werde bestritten. Die Tatsache allein, dass ein verletzender Artikel publiziert worden sei und das betreffende Presseorgan bei Lesern oder in Archiven noch aufgefunden werden könne, impliziere noch nicht dessen Fortwirkung in der Öffentlichkeit (act. 23 Rz. 73 ff.). Die beklagtische Argumentation wurde in ihrem Sinngehalt bereits zwischenzeitlich durch die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vertreten (BGE 120 II 371) und wieder fallen gelassen (BGE 127 III 481). Ihr ist nicht zu folgen. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichts legt bereits in BGE 123 III 354 überzeugend und mit zahlreichen Hinweisen dar, gerade bei Presseäusserungen sei angesichts der Verbreitung unter einer unbestimmten Vielzahl von Lesern regelmässig davon auszugehen, dass der einmal geschaffene Eindruck nachhaltig wirke, selbst wenn dies nicht konkret nachweisbar sei. Im Weiteren würden periodisch erscheinende Presseerzeugnisse regelmässig archiviert, so dass auf darin enthaltene Äusserungen noch

nach Jahren zurückgegriffen werden könne, sobald sich ein neuer aktueller Anlass böte. Ein schutzwürdiges Interesse könne dem Verletzten bei einer solchen Ausgangslage daher nur abgesprochen werden, wenn sich die Verhältnisse derart geändert hätten, dass die Äusserung jede Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung jede Bedeutung verloren habe und deshalb auszuschliessen sei, dass die verletzende Äusserung bei neuem aktuellen Anlass wieder aufgegriffen und neuerdings verbreitet werde.

- 62 - Wie eingangs erwähnt, schloss sich die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts denn in der Folge auch dieser Rechtsprechung an (BGE 127 III 481). Vorliegend erschienen die inkriminierten Presseerzeugnisse in periodisch erscheinenden Medien, die einer unbestimmten Vielzahl von Lesern zugänglich sind. Zudem ist die Archivierung der Artikel in der ... -Datenbank erstellt (act. 23 Rz. 64, Prot. S. 21 f.), womit sie zumindest den auf diese Datenbank zugreifenden Personen zur Recherche zur Verfügung stehen. Zudem bestreitet die Beklagte nicht im Besonderen, dass die Inhalte sich auf der öffentlich zugänglichen Archivsammlung ... befinden (act. 19 Rz. 80, act. 23 Rz. 62 ff., Prot. S. 21 f.). Auch stellt sie nicht in Abrede, dass die Erzeugnisse im Online-Archiv der ...-Zeitung zu finden sind. Der Hinweis, dieses stehe nicht jedermann zur freien Verfügung (act. 23 Rz. 63), ändert nichts an der davon ausgehenden Störungswirkung gegenüber denjenigen Lesern, die offensichtlich Zugang darauf haben. Im Weiteren bietet der von der Beklagten hinsichtlich der neu geltend gemachten Publikationen angeführte Fortgang des politischen Prozesses (act. 23 Rz. 75) vielmehr gerade Anlass für die Medienschaffenden sowie die Leserschaft, auf die zunächst eingeklagten Erzeugnisse zurückzukommen. Dass die Äusserung jede Aktualität eingebüsst habe und deren Wiederaufgreifen auszuschliessen sei, kann hier gerade nicht angenommen werden. Schliesslich kann auch die von der Beklagten durch ihre Publikationen geschaffene Störungswirkung nicht dadurch beseitigt werden, dass andere Medien ebenso oder allenfalls sogar ausgiebiger, in ähnlicher Weise über die Klägerin 2 berichtet haben (vgl. dagegen act. 23 Rz. 64). Vor diesem Hintergrund ist ohne Weiteres von einer sich weiterhin auswirkenden Störung auszugehen, weshalb die Klägerin 2 über ein schutzwürdiges Interesse am Feststellungsbegehren verfügt. Gemäss der unter Ziff. IV.4.4.-IV.4.11. wiedergegebenen Prüfung der beklagten Äusserungen auf deren Unlauterkeit hin, ist daher festzustellen, dass die Beklagte mit ihren Berichten in der Ausgabe der ...-Zeitung vom 15. August 2010 unter den Titeln "Etliche Söldnerfirmen in der Schweiz" und "Militärfirmen wollen sich der Kontrolle entziehen" sowie in ihrem Bericht in der Ausgabe des ... vom

#### **E. 4.13**

Unterlassungsanspruch (Rechtsbegehren 3) Wer durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen verletzt wird, kann dem Richter beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten (Art. 9 Abs. 1 lit. a UWG). Die Klage auf Unterlassung bevorstehender oder erneuter Störung setzt wie jede zivilrechtliche Klage ein aktuelles Rechtsschutzinteresse des Verletzten voraus: Das Verhalten des Beklagten muss eine künftige Verletzung ernstlich und in naher Zukunft befürchten lassen (DAVID ET AL., in: VON BÜREN/DAVID (HRSG.), SIWR I/2, 3. Aufl., Basel 2011, Rz. 272 f.). Das Bestehen einer Wiederholungsgefahr kann regelmässig angenommen werden, wenn eine Verletzung schon stattgefunden hat und der Verletzte die Rechtswidrigkeit des bestrittenen Verhaltens bestreitet. Dies trifft insbesondere auch zu, wenn der Störer zwar im Hinblick auf den Prozess die Verletzungen eingestellt hat, in seinen

- 64 - Rechtsvorträgen aber nach wie vor sein Verhalten als rechtmässig verteidigt (BGE 90 II 51 E. 9; 92 II 257 E. III.6.; so auch im markenrechtlichen Zusammenhang Urteil des Bundesgerichts 4C.341/2005 vom 6. März 2007, E. 5.4. mit weiteren Hinweisen). Schliesslich kann auch vorprozessuales Verhalten ein Indiz für die Annahme von Wiederholungsgefahr sein. So ist die erneute Begehung einer Verletzungshandlung anzunehmen, wenn der Störer sein Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt hat (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 9 N. 31 mit weiteren Hinweisen). Mit der Publikation der als unlauter eingestuften Äusserungen nahm die Beklagte verschiedene Verletzungshandlungen vor. Die Beklagte hat die inkriminierten Aussagen weder nach entsprechender Korrespondenz mit der Klägerin 2 (act. 1 Rz. 32 f., act. 10 Rz. 27) noch nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens zurückgenommen und bestreitet deren Rechtswidrigkeit (act. 10 Rz. 9 und Rz. 14 ff.; act. 23 Rz. 14 ff.). Überdies erfolgten selbst nach Anhängigmachung der Klage Publikationen mit weiteren unlauteren Inhalten (siehe oben Ziff. IV.4.10.-11.). Vor diesem Hintergrund ist – entsprechend den Vorbringen der Klägerin 2 (act. 1 Rz. 90) – Wiederholungsgefahr anzunehmen. Das Unterlassungsbegehren kann daher gestützt auf Lauterkeitsrecht insoweit gutgeheissen werden, als die beklagten Äusserungen als unlauter einzustufen sind (siehe oben Ziff. IV.4.12.). Es ist der Beklagten daher unter entsprechender Strafandrohung gegenüber der Klägerin 2 zu verbieten, die in Dispositivziffer 1 zu nennenden Aussagen zu wiederholen.

#### **E. 4.14**

Beseitigungsanspruch (Rechtsbegehren 4) Wer durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen verletzt wird, kann dem Richter beantragen, eine bestehende Verletzung zu beseitigen (Art. 9 Abs. 1 lit. b UWG). Der Beseitigungsanspruch dient der Aufhebung eines durch unlauteres Wettbewerbsverhalten hervorgerufenen und fortdauernden Störungszustands. Der Anspruchsinhalt ist aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen. Dabei kommt es auf den Umfang und die Art des Störungszustands an. Zudem muss die begehrte Beseitigungsmassnahme zur Aufhebung des Störungszustands geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein,

- 65 - was eine sorgfältige Interessenabwägung erfordert. Leitmaxime ist die effektive Beseitigung des Störungszustands (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 9 N. 57 ff. mit weiteren Hinweisen). Die Klägerin 2 verlangt mit ihrem Rechtsbegehren 4 zum einen, die Beklagte sei unter Strafandrohung zu verpflichten, die fraglichen Passagen aus ihren sämtlichen Publikationen (Website, elektronischen Archiven) zu löschen. Zum anderen will sie die Beklagte dazu verpflichten lassen, die Löschung dieser Passagen aus dem Archiv der ... ..-Datenbank sowie aus allen Zwischenspeichern von Internet-Suchmaschinen (einschliesslich ..., ... und ...) zu veranlassen. Sie bringt dazu vor, gerade durch das Belassen der Beiträge in unveränderter Form in elektronischen Archiven der Beklagten und in der ... ..-Datenbank werde der Unrechtszustand perpetuiert. Denn es müsse von einer andauernden Veröffentlichung im Internet ausgegangen werden, die dazu führe, dass bei jedem Mausklick die diffamierenden Aussagen über die Klägerin 2 aufs Neue wiederholt würden. Im Weiteren würden die Artikel der Beklagten durch Suchmaschinen und Online-Archivdienste, insbesondere durch ... (inkl. ... und ...), verbreitet (act. 1 Rz. 93 in Verbindung mit Rz. 91, act. 19 Rz. 79 ff.). Die Beklagte führt dagegen aus, es gebe keinen andauernden Störungszustand. Das Online-Archiv der ... ..-Zeitung stehe nicht für jedermann zur freien Verfügung. Die Artikel seien zwar auch in der ... ..-Datenbank gespeichert. Diese bilde aber ein Arbeitswerkzeug für Journalisten

von angeschlossenen Medienunternehmen und entbinde diese nicht von der journalistischen und rechtlichen Verantwortung für allfällige neue Artikel. Überdies seien über die Klägerin 2 aufgrund der hochpolitischen Angelegenheit zahlreiche Artikel publiziert und archiviert worden, weshalb von denjenigen der ...-Zeitung keine Störungswirkung ausgehen könne. Soweit das Beseitigungsbegehren Dritte (... , ...) ins Recht fasse, könne ihm schon aus grundsätzlichen Überlegungen nicht gefolgt werden. Schliesslich seien aktuell unter dem Stichwort "A.\_\_\_\_\_ ... Services" ca. 115'000 Ergebnisse ersichtlich. Sollten darunter die drei Artikel der ...-Zeitung sein, was mit Nichtwissen bestritten werde, so könne davon keine andauernde Störungswirkung ausgehen (act. 10 Rz. 61, act. 23 Rz. 62 ff.).

- 66 - Vorliegend ist davon auszugehen, dass die als unlauter einzustufenden Äusserungen, die Bestandteile von insgesamt fünf Artikeln in Medienerzeugnissen der Beklagten bilden, nach wie vor im Internet abrufbar sind. Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass die fraglichen Publikationen nach wie vor im Online-Archiv der ...-Zeitung zu finden sind. Der Hinweis, dieses stehe nicht für jedermann zur freien Verfügung (act. 23 Rz. 63), ändert nichts an der Abrufbarkeit gegenüber denjenigen Lesern, die Zugang darauf haben. Zudem ist die Archivierung der Artikel in der – ebenfalls über Internet einsehbaren – ...-Datenbank erstellt (act. 23 Rz. 64), womit sie auch den auf diese Datenbank zugreifenden Personen zur Recherche zur Verfügung stehen. Schliesslich wird von der Beklagten auch nicht bestritten, dass ihre Artikel grundsätzlich durch Suchmaschinen, insbesondere durch ... (inkl. ... und ...), verbreitet werden. Welche konkreten Suchergebnisse dagegen ... bei der Eingabe von bestimmten Stichworten liefert und ob sich nach Eingabe dieser Stichworte die drei Artikel vom 15. August 2010 unter den Suchresultaten finden lassen, was die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet (act. 23 Rz. 67), ist hier nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Finden die Publikationen der Medien der Beklagten grundsätzlich Eingang in den Suchservice von ..., was auch als gerichtsnotorisch gelten kann, dann ist ein Abrufen der inkriminierten Artikel – sind diese von der Beklagten im Internet publiziert worden – über ein Suchresultat, das auf einen entsprechenden Inhalt auf einer Website der Beklagten hinweist bzw. seine Angaben daraus bezieht oder bezog, ebenfalls als möglich anzunehmen. Die anhaltende Abrufbarkeit durch eine Leserschaft bildet nun hier den Störungszustand, der zweifelsohne andauert. Die Leserschaft – mag es sich dabei auch (unter anderem) um Journalisten handeln – kann die unlauteren Äusserungen weiterhin zur Kenntnis nehmen, wenn auch jeweils unter bestimmten Bedingungen, wie ein besonderes (Abonnenten-)Login auf der Website der Beklagten, eine Registrierung beim ... oder die Eingabe spezifischer Stichworte in der Suchmaschine .... Die Störung – auch wenn es sich dem Grundsatz nach um ein Printmedium der Tagespresse handelt – beschränkt sich mit gleichzeitiger Veröffentlichung im Internet nicht mehr auf die einmalige Publikation am Tag des Erscheinens. Vielmehr ist die Aufrechterhaltung der Abrufbarkeit eines Artikels vergleich-

- 67 - bar mit dem Anbringen oder Zur-Verfügung-Stellen eines Plakats, welches auch nach dem einmaligen Anbringen (bis zu seiner Überklebung oder Beseitigung) einsehbar bleibt. Dabei kann auf den Störungszustand, soweit er von der Beklagten durch ihre Publikationen geschaffen wird, keinen entlastenden Einfluss haben, ob andere Medien ebenso oder allenfalls sogar ausgiebiger in ähnlicher Weise über die Klägerin 2 berichtet haben (vgl. dagegen act. 23 Rz. 64). Besteht also die Störung durch die Störerin fort, so ist diese im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu deren Beseitigung zu verpflichten. Hierbei ist nun von Belang, inwieweit der fortbestehende Störungszustand überhaupt noch der

Beklagten zugerechnet werden bzw. inwieweit sie diesen selbst beseitigen kann. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Beseitigungsanspruch nur soweit gehen kann, wie auch die in der Klage begründete und hernach festgestellte Verletzungshandlung reicht (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 9 N. 66; vgl. auch ZÜRCHER, Der Einzelrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1998, S. 124 und 129). Verlangt die Klägerin 2 mit ihrem Beseitigungsbegehren die Löschung der inkriminierten Passagen "aus ihren sämtlichen Publikationen", so erweist sich dies als zu unbestimmt. Vielmehr ist die Löschung lediglich aus denjenigen Publikationen vorzunehmen, die auch zur Begründung der Unlauterkeit der relevanten Passagen herangezogen werden und damit Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Je nach Gesamtzusammenhang der Äusserung bzw. allfälligen Klarstellungen im selben Text ist es nämlich denkbar, dass sich die vorliegend als unlauter eingestuft Aussagen in einem anderen Artikel als zulässig erweisen könnten. Die vorliegend beurteilten und von den Löschungen betroffenen Publikationen sind namentlich die folgenden Artikel: "Etliche Söldnerfirmen in der Schweiz" in der ...-Zeitung vom 15. August 2010 (1. Lemma des Rechtsbegehrens 1), "Militärfirmen wollen sich der Kontrolle entziehen" ebenso in der ...-Zeitung vom 15. August 2010 (1. und 2. Lemma des Rechtsbegehrens 1), "Beihilfe zu Kriegsverbrechen" ebenso in der ...-Zeitung vom 15. August 2010 (3. und 4. Lemma des Rechtsbegehrens 1), "Der Bundesrat legt Söldnerfirmen in Fesseln" im ... vom 17. Februar 2011 (7. und 8. Lemma des Rechtsbegehrens 1) sowie der Arti-

- 68 - kel "Linke fordern ein striktes Verbot internationaler Söldnerfirmen" im ... vom 13. Oktober 2011 (8. Lemma des Rechtsbegehrens 1). Die Beklagte ist daher zu verpflichten, die als unlauter festgestellten Passagen in ihren soeben aufgezählten Artikeln zu löschen. Dies umfasst alle Formen, in denen die genannten Artikel von der Beklagten noch publiziert werden, insbesondere die Wiedergabe auf Websites der Beklagten wie beispielsweise www.....ch sowie www.....ch. Darunter fallen auch Online-Archive der Beklagten, soweit sie externen Lesern (wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen) zugänglich sind. Es besteht ein nachvollziehbares und erhebliches Interesse der Klägerin 2 daran, dass archivierte, unlautere Äusserungen eine Korrektur, die vorliegend in deren Löschung besteht, erfahren (vgl. zum Problemkreis auch GLAUS, Das Recht auf Vergessen und das Recht auf korrekte Erinnerung, medialex 2004, S. 193 Ziff. IV.2.). In Bezug auf die Abrufbarkeit der unlauteren Äusserungen bei Dritten bzw. über den Suchservice von Dritten – und um eine solche handelt es sich auch unzweifelhaft bei der ... (act. 19 Rz. 80, act. 23 Rz. 65; vgl. auch act. 3/16) –, ist zunächst festzuhalten, dass das Beseitigungsbegehren darauf geht, die Beklagte zu verpflichten, die Löschung aus dem Archiv der ... sowie aus Zwischenspeichern von Suchmaschinen zu veranlassen. Es sollen also nicht Dritte ins Recht gefasst werden, wie dies die Beklagte anführt (act. 23 Rz. 65), sondern die Beklagte selbst, die gegenüber Dritten eine entsprechende Willenserklärung abgeben soll ("zu veranlassen"). Es ist nichts ersichtlich, was vorab gegen die Anordnung einer solchen Beseitigungsmassnahme sprechen würde (vgl. nur die Beispiele in BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 9 N. 71; vgl. ferner auch Urteil des Bezirksgerichts Laufenburg vom 18. August 2011 in: sic! 2012 S. 260, E. 6.3.). Dabei kann der Beklagten letztlich aber nicht die Verantwortung dafür übertragen werden, dass die betreffenden Dritten tatsächlich gestützt auf ihre Willenserklärung in der gewünschten Form tätig werden. Die Beklagte kann mit anderen Worten nicht zu einem Handeln Dritter verpflichtet werden. Die Abgabe einer genügend bestimmten Willenserklärung gegenüber diesen Dritten ist ihr jedoch ohne Weiteres zuzumuten. Dies erscheint grundsätzlich als

geeignetes, wenig einschneidendes und damit verhältnismässiges Mittel, mit welchem die Beklagte zur Beseitigung

- 69 - des Störungszustands, soweit er sich direkt aus ihrem Handeln ableitet, beitragen kann. Auch hierbei müssen jedoch die Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtsbegehrens eingehalten werden. Die Willenserklärung auf Löschung kann sich – analog der Löschungen durch die Beklagte selbst – wiederum nur auf die genannten Artikel bzw. Passagen in diesen Artikeln beziehen ("die Löschung derselben" ist daher zu verstehen als die Löschung der von der Beklagten selbst zu löschenden Inhalte). Hinsichtlich der Adressaten der fraglichen Willenserklärung ist die ... -Datenbank AG klar bestimmt und es ist die dortige Archivierung der Artikel auch unbestritten. Das Begehren, es sei die Löschung "aus allen Zwischenspeichern von Internet-Suchmaschinen (einschliesslich ..., ... und ...) zu veranlassen", erweist sich jedoch offensichtlich als zu unbestimmt und es ist auch in sachverhältnismässiger Sicht gänzlich unklar, welche Suchmaschinen neben der genannten von Google auf die relevanten Artikel der Beklagten auf deren Websites hinweist und im Übrigen auch, auf welche allfälligen anderen Fundstellen auf Websites Dritter durch ... hingewiesen wird. Aus diesem Grunde kann dieses Begehren lediglich in Bezug auf ... gutgeheissen werden und nur insoweit reichen, als es um Fundstellen geht, die auf Inhalte auf Websites der Beklagten verweisen. Nach dem Ausgeführten rechtfertigt es sich, die Beklagte unter entsprechender Strafandrohung dazu zu verpflichten, gegenüber der ... -Datenbank AG sowie gegenüber der ... GmbH die Willenserklärung abzugeben, die als unlauter festgestellten Passagen in den fraglichen, von der Beklagten herausgegebenen Artikeln seien im Archiv der ... und in den Suchresultaten von ... (inklusive ... und ...), soweit darin auf Inhalte der Websites der Beklagten verwiesen wird, zu löschen.

#### **E. 4.15**

Schadenersatz

##### **E. 4.15.1**

Parteidarstellungen Die Klägerin 2 macht geltend, sie habe (gemeinsam mit der Klägerin 1) das Anwaltsbüro ... beauftragt, welches für dessen vorprozessualen Aufwand im Zusammenhang mit der eingeklagten Berichterstattung Honorare von CHF 35'732.– und Auslagen von CHF 1'633.80 verrechnet habe. Dazu seien bei der Klägerin 1

- 70 - aufgrund der Berichterstattung der ...-Zeitung Kosten für die PR-Agentur AH. \_\_\_\_\_ AG von CHF 1'914.– angefallen sowie die Weisungskosten von CHF 525.– und die Kosten der von der Klägerin 1 mandatierten Organe von der AI. \_\_\_\_\_ AG im Betrag von CHF 3'130.– für die Sichtung von Presseberichten, zahlreiche Besprechungen, Koordination und Einsatz von PR- und Rechtsberatern sowie diverse Vorkehren zur Abwehr. Eine detaillierte Auflistung der Aufwendungen sei den Leistungsjournalen zu entnehmen (vgl. act. 3/18-19). Von all diesen ausgewiesenen Kosten werde im Sinne einer Teilklage der Betrag von CHF 30'000.– geltend gemacht. Die Kosten stünden in direktem, adäquat kausalem Zusammenhang mit der von der Beklagten zu verantwortenden Berichterstattung. Zudem trage die Beklagte ein Verschulden, indem sie die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt nicht eingehalten und entscheidende Fakten wider besseres Wissen falsch dargestellt habe (act. 1 Rz. 95 ff.). Die Beklagte bestreitet in der Klageantwort die geltend gemachten Kosten ausdrücklich. Diese seien auch weder gerechtfertigt noch notwendig noch angemessen. Zudem werde bestritten, dass zwischen den Artikeln der ...-Zeitung und den geltend gemachten Schäden ein adäquater Kausalzusammenhang

bestehe. Zahlreiche andere Medien hätten bereits vor der ...-Zeitung über die Klägerinnen berichtet. Im Weiteren werde bestritten, dass die Beklagte die Richtlinien des Preserates verletzt habe. Sie habe ihre Quellen gewissenhaft geprüft und den Klägerinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (act. 10 Rz. 62 ff.). Die Klägerin 2 macht in der Replik weitere Ausführungen, auf welche Kosten sich ihre Teilklage beziehe. Zunächst seien ihr – bis zum Betrag von CHF 30'000.– die vorprozessualen Anwaltskosten, eventualiter zuzüglich Kleinkostenpauschale und Übersetzungskosten, zu ersetzen. Subeventualiter seien ihr die vorprozessualen Beratungskosten der in Rechnung gestellten Tätigkeiten der Organe der Klägerin 1 von CHF 3'190.–, ausgehend von der ersten Leistung auf der Liste vom 15. August 2010 bis zur letzaufgeführten vom 7. Oktober 2010, zuzüglich der verauslagten CHF 1'914.– für PR Beratung AI.\_\_\_\_\_, zuzüglich der Weisungskosten zu ersetzen, bis der Betrag von CHF 30'000.– erreicht sei. Hinsichtlich der Kausalität reiche es aus, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten Kausalverlauf spreche. Zudem brauchten die rechtswidrigen Hand-

- 71 - lungen der Beklagten nicht alleinige Ursache des eingetretenen Schadens zu sein. Es genüge, wenn sie als Teilursache den Schaden bewirkt hätten (act. 19 Rz. 158 ff.). Die Beklagte führt duplicando aus, die klägerische, subeventualiter angeführte Begründung sei nicht verständlich. Im Weiteren werde der angebliche vorprozessuale Aufwand nach wie vor bestritten. Die Anwaltskosten fielen ohnehin unter den üblichen Prozessaufwand und wären im Rahmen der Parteientschädigung zu entschädigen (act. 23 Rz. 94 ff.).

#### **E. 4.15.2**

Rechtliches Sowohl das Lauterkeitsrecht (als auch das Persönlichkeitsrecht) verweisen für Schadenersatzansprüche auf das Recht der unerlaubten Handlung (Art. 41 ff. OR). Erforderlich sind daher ein Schaden, eine widerrechtliche Handlung, ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der widerrechtlichen Handlung sowie ein Verschulden. Vorprozessuale Anwaltskosten bilden nur dann einen haftpflichtrechtlichen Schaden, wenn sie notwendig und angemessen waren, der direkten Durchsetzung der Schadenersatzforderung dienen und nicht durch die zuzusprechende Parteientschädigung gedeckt sind. Nach der herrschenden Prozesskostentheorie wird das Schicksal der prozessualen Anwaltskosten für die Schadenersatzklage abschliesslich und abschliessend von der anwendbaren Zivilprozessordnung geregelt. Dasselbe gilt für vorprozessuale Anwaltskosten, soweit der Richter sie nach Massgabe der anwendbaren ZPO den prozessualen Kosten zuschlägt (BGE 117 II 394; BK-BREHM, Art. 41 OR N. 88 f.; a.M. GAUCH, Der Deliktsanspruch des Geschädigten auf Ersatz seiner Anwaltskosten, in: recht 1994 S. 189, 194). Die Parteientschädigung umfasst u.a. die Kosten der berufsmässigen Vertretung (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Darin enthalten sind auch die vorprozessualen Anwaltskosten, d.h. diejenigen Kosten, die im Zeitpunkt des Endentscheids, retrospektiv betrachtet, notwendig oder nützlich waren für die Vorbereitung des Prozesses oder dessen mögliche Verhinderung (SUTER/VON HOLZEN, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 95 N. 38 mit weiteren Hin-

- 72 - weisen; vgl. auch WEBER, Die Prozessentschädigung mit besonderem Bezug auf ihre Ausgestaltung im zürcherischen Zivilprozess, Zürich 1990, S. 115 ff.). Jede Partei hat die von ihr erhobenen Behauptungen in genügender Weise zu substantiieren. In einem ersten Schritt genügt es für die behauptungsbelastete Partei zwar, wenn sie dem Gericht eine einfache und schlüssige Behauptung unterbreitet. Die Schlüssigkeit entfällt jedoch,

wenn die Gegenpartei die Behauptung bestreitet oder das Gericht im Rahmen der gerichtlichen Frage- und Aufklärungspflicht weitere Fragen zu dem Tatsachenvortrag stellt. In diesem Fall muss die behauptungsbelastete Partei die Schlüssigkeit der Tatsachenbehauptung durch Zerlegung in Einzeltatsachen und detaillierte Begründung wieder herstellen. Die Tatsachenbehauptungen müssen dabei so formuliert sein, dass sie als Beweissatz in die Beweisaufnahme aufgenommen werden können. Rechtserhebliche Behauptungen müssen in der Rechtsschrift selbst vorgebracht werden. Ausnahmsweise kann ein Aktenstück Teil einer Parteibehauptung sein. Voraussetzung ist, dass in der Rechtsschrift klar referenziert ist, welcher Teil eines Aktenstückes Teil der Behauptung sein soll (BGE 127 III 365 E. 2.b; ZR 102 [2003] Nr. 15; ZR 79 [1980] Nr. 130, ZR 84 [1985] Nr. 52; SUTTER-SOMM/VON ARX, in:

SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 55 N. 23 ff. mit weiteren Hinweisen; FRANK/STRÄULI/MESSMER, N 4 zu § 55, N 1 ff. zu § 113 und N 3 zu § 130 ZPO/ZH). In Nachachtung der richterlichen Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO wurden die Klägerinnen mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 24. Oktober 2011 darauf hingewiesen, dass sie insbesondere konkret und im Einzelnen darzulegen haben, welche behaupteten Schadenersatzansprüche in welchem Umfang in der Teilklage über CHF 30'000.– geltend gemacht würden (Prot. S. 12).

#### **E. 4.15.3**

Würdigung Das geltend gemachte Anwaltshonorar in der Höhe von CHF 35'732.– sowie die (eventualiter geltend gemachten) anwaltlichen Auslagen von CHF 1'633.80 (Kleinkostenpauschale und Übersetzungskosten) können vorliegend keinen Schadensposten bilden. Die entsprechenden Aufwendungen sind als vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten zu qualifizieren und fallen daher unter die Par-

- 73 - teientschädigung (siehe dazu unten Ziff. V.2.4.). Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen nämlich um Kosten, die den Parteien durch ihre Bemühungen im Kampf ums Recht vor Einleitung eines Zivilprozesses erwachsen und die in Zusammenhang mit der Vorbereitung oder auch der versuchten Verhinderung des Prozesses angefallen sind (vgl. beispielsweise – soweit aufgrund der nicht weiter erläuterten Abkürzungen überhaupt verständlich – die Positionen betr. "Entwurf/Finalisierung Schreiben ...-Zeitung", "Rechtl. Abkl. re Gegendarstellungsrecht/Durchsetzung in der Praxis", "RS Entwurf Sühnbegehren ...-Zeitung" in act. 3/18). Das gerichtliche Zuschlagen zu den prozessualen Kosten, sollte unter diesem Titel auch keine vollständige Deckung erfolgen, schliesst – wie bereits ausgeführt – das Bestehen einer diesbezüglichen Ersatzpflicht gestützt auf einen allgemeinen Rechtsgrund des Privatrechts aber grundsätzlich aus (vgl. dazu BK-BREHM, Art. 41 OR N. 88 f. und JÄGGI, Rechtsgutachten betreffend vorprozessuale Vertretungskosten, erstattet der Helvetia-Unfall Schweiz. Versicherungsgesellschaft, Freiburg 24. August 1962, zitiert in: GAUCH, a.a.O., S. 194). Aber selbst wenn man für die den (vorprozessualen) Prozesskosten zuzuschlagenden und ungedeckt bleibenden Aufwendungen das Bestehen einer zusätzlichen Anspruchsgrundlage aus Deliktsrecht (Art. 41 ff. OR) bejahen würde, so könnten diese nicht ersetzt werden, soweit sie in Bezug auf das angestrebte Verfahren als unnötig oder unangemessen zu qualifizieren sind. Einerseits könnten sie mangels Gebotenheit nicht mehr als "unfreiwillige" Vermögensverminderung gelten (vgl. GAUCH, a.a.O., S. 191) und andererseits wäre das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs bezüglich derartiger Aufwendungen erheblich in Frage gestellt.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es die Klägerin 2 trotz Bestreitung durch die Beklagte (act. 10 Rz. 65) unterlässt, die einzelnen Aufwandspositionen, insbesondere deren Gebotenheit in Bezug auf die inkriminierten Veröffentlichungen, näher zu substantiieren (act. 19 Rz. 159 und 161), was ohnehin einer Zusprechung unter dem Titel Schadenersatz entgegen stünde, einer Berücksichtigung im Rahmen des Ermessens bei der Bestimmung einer Parteischädigung jedoch nicht per se entgegen steht. Subeventualiter wird von der Klägerin 2 zunächst ein Betrag von CHF 3'190.– geltend gemacht. Diese Position ist jedoch nicht schlüssig dargelegt und kann daher

- 74 - bereits aus diesem Grunde nicht zugesprochen werden. Zwar behauptet die Klägerin 2 in der Klage – vorerst einmal genügend –, es seien von der Klägerin 1 Organe der AI.\_\_\_\_ AG mandatiert worden, welche Kosten von CHF 3'130.– für die Sichtung von Presseberichten, zahlreiche Besprechungen, die Koordination und den Einsatz von PR- und Rechtsberatern sowie für diverse Vorkehren zur Abwehr in Rechnung gestellt hätten (act. 1 Rz. 104). Diese Vorbringen wurden in der Folge von der Beklagten aber ausdrücklich bestritten (act. 10 Rz. 65 ff.) und die Klägerin 2 wurde durch das Gericht zur weiteren Spezifizierung der entsprechenden Aufwendungen angehalten (Prot. S. 12). Eine solche Spezifizierung erfolgte mit der Replik nicht bzw. nicht ausreichend. Dort wird unter Verweis auf Leistungen "auf der Liste", gemeint ist vermutlich act. 3/19, nun vorgebracht, es handle sich um Leistungen der Organe der Klägerin 1 in einer Höhe von CHF 3'190.– (act. 19 Rz. 159 dritter Aufzählungspunkt). Einmal ist festzustellen, dass die sich aus der ersten Seite der Liste ergebende Leistungssumme lediglich CHF 3'130.– beträgt und es sich bei den in der Liste aufgezählten Leistungserbringern nur teilweise, aber nicht ausschliesslich, um die aus dem Handelsregister ersichtlichen Organe der Klägerin 1 handelt. Zudem vermag auch der Titel der Liste "A.\_\_\_\_ Group Holdings AG: Services of AI.\_\_\_\_ AG regarding ...-zeitung" nicht eindeutig zu klären, um wessen Leistungen es sich nun handelt, um Eigenleistungen der Organe der Klägerin 1 oder um Leistungen, die von einer Dritten (AI.\_\_\_\_ AG) erbracht und der Klägerin 1 in Rechnung gestellt wurden. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ein solidarischer Anspruch der Klägerin 2 gegenüber der Beklagten für einen allfälligen internen Aufwand der Klägerin 1 bestehen könnte. Die (bestrittenen) Behauptungen der Klägerin 2 bezüglich ihrer Forderung von CHF 3'190.– erweisen sich daher bereits im Grundsatz als unklar und vermögen keine Grundlage des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs bilden. Gleiches muss im Ergebnis auch für die Position von CHF 1'914.– für Kosten der PR Beratung AH.\_\_\_\_ gelten. Diese Vorbringen sind zwar nicht im eigentlichen Sinne widersprüchlich, jedoch zu wenig substantiiert. Auf die Bestreitungen der Beklagten, welche sowohl das Anfallen der Kosten an sich als auch insbesondere deren Zusammenhang mit den Publikationen in der ...-Zeitung in Abrede stellt, er-

- 75 - folgten seitens der Klägerin 2 keinerlei spezifizierende Ausführungen dazu. Sie gibt lediglich erneut an, es sei der entsprechende Betrag für die genannte PR-Agentur verauslagt worden, macht jedoch nicht im Ansatz geltend, welcherlei konkrete Tätigkeiten die PR Beratung AH.\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang entfaltet haben soll. Dies verunmöglicht insbesondere auch von vornherein eine Beurteilung, ob die Tätigkeiten wirklich in Bezug auf die Publikationen der ...-Zeitung angefallen sind, was die Beklagte bestreitet (act. 10 Rz. 65-67). Zwar ist der Klägerin 2 darin Recht zu geben, dass grundsätzlich das Setzen einer Teilursache ausreichend ist, um die Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und Schaden zu bejahen (act. 19 Rz. 161). Doch auch dieser kausale

Teilzusammenhang ist vorliegend bestritten und kann nach den klägerischen Vorbringen (act. 19 Rz. 159 und 161) nicht im Einzelnen beurteilt werden. Ganz im Gegenteil wird bereits in der Klage ausgeführt, die PR-Agentur AH.\_\_\_\_\_ sei "aufgrund des Medienechos nach den Artikeln der ... Zeitung ab 9. August 2010" eingeschaltet worden (act. 1 Rz. 26). Ferner ergeben sich auch aus der entsprechenden Beilage (act. 3/19 S. 2) keine genügend einlässlichen Angaben. Die Bemerkung "5 % ...-Zeitung" lässt immerhin darauf schliessen, dass es sich beim eingeklagten Betrag um einen pauschalen Anteil einer Gesamtrechnung handeln dürfte, was allerdings keineswegs die nötigen Behauptungen zur Kausalität der einzelnen Aufwendungen zu ersetzen vermag. Ganz davon abgesehen bleibt fraglich, inwiefern neben der Parteientschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO, die nach kantonalem Tarif festzusetzen ist (Art. 96 ZPO), überhaupt Raum für eine Entschädigung der in eigener Prozesssache aufgewendeten Zeit bliebe, sofern kein Fall von Umtriebsentschädigung vorliegt (vgl. SUTER/VON HOLZEN, a.a.O., Art. 95 N. 40 f. und GAUCH, a.a.O., S. 199). Schliesslich verlangt die Klägerin 2 als Schadenersatz die Weisungskosten in der Höhe von CHF 525.–. Diese bildeten bereits unter Herrschaft des alten Prozessrechts keine Schadenposition, sondern (gesonderten) Bestandteil der Prozessentschädigung, welche nach Obsiegen und Unterliegen durch die Gegenpartei zu leisten war (§ 68 Abs. 1 ZPO/ZH). Vorliegend wurde die Klage jedoch am 24. Januar 2011 hierorts anhängig gemacht, womit das neue Prozessrecht anwendbar ist (Art. 404 Abs. 1 ZPO e contrario). Danach ist bei Streitigkeiten wie

- 76 - der vorliegenden, für die nach Art. 5 f. ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kein vorgängiges Schlichtungsverfahren vorgesehen (Art. 198 lit. f ZPO). Mit anderen Worten war das Einreichen der Weisung respektive die Durchführung eines Schlichtungsversuches zur Anhängigmachung des vorliegenden Verfahrens im Januar 2011 gar nicht erforderlich. Dabei hätte die Klägerin 2 durchaus die Möglichkeit gehabt, die Klage durch Einreichen der Weisung im Jahre 2010 anhängig zu machen (gemäss act. 3/7 Versand der Weisung am 4. Oktober 2010) und damit ihren Anspruch auf Ersatz der Kosten im Rahmen der Prozessentschädigung aufrecht zu erhalten. Sie wartete jedoch mit der Klageeinreichung bis zum Anfang des Jahres 2011 zu und damit bis zu einem Zeitpunkt, in welchem die Einreichung nicht mehr an ein vorgängiges Sühnverfahren anknüpft. Die Weisung war daher für die vorliegende Klageeinleitung schlicht nicht erforderlich. Die Klägerin 2 macht ferner nicht geltend, es hätten besondere Umstände vorgelegen, die eine Einreichung des Sühnbegehrens am Ende des Jahres 2010 notwendig gemacht hätten, und solche sind auch nicht ersichtlich. Eine Entschädigung der Klägerin 2 für die Weisungskosten von CHF 525.– entfällt damit sowohl unter dem Titel der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO) als auch demjenigen des Schadenersatzes. Die Schadenersatzforderung der Klägerin 2 in der Höhe von CHF 30'000.– ist aus den aufgeführten Gründen abzuweisen. Dem zusätzlich gestützt auf ... Recht unter dem Titel "general damages" geltend gemachten Anspruch in Höhe von £ 10'000.– fehlt es mangels Anwendbarkeit ...-Rechts von vornherein an einer Grundlage. Er ist daher ebenfalls abzuweisen. 5. Ansprüche der Klägerin 2 gegenüber der Beklagten aus anderen Rechtsgrundlagen 5.1. Ansprüche aus Persönlichkeitsschutz Aus der unter Ziff. IV.3.2. dargelegten Subsidiarität des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes gegenüber dem Lauterkeitsrecht ergibt sich, dass – soweit die Klage gestützt auf UWG gutgeheissen wurde – kein Anlass und kein Raum für eine zusätzliche Anwendung von Art. 28 ZGB besteht. Im Weiteren ist festzustellen, dass auch die Rechtsbehelfe gemäss Art. 28a Abs. 1 ZGB nicht zu einer weiter-

- 77 - gehenden Gutheissung in Bezug auf die beantragte Feststellung, Unterlassung oder Beseitigung hätten führen können, als die Klage ohnehin schon gestützt auf Art. 9 UWG geschützt wurde (siehe dazu oben Ziff. IV.4.12.-14.; vgl. zur entsprechenden Kohärenz der Regelung von UWG und ZGB auch BGE 123 III 355, 357 f.). Soweit dagegen eine Verletzung von Lauterkeitsrecht zu verneinen ist, stellt sich die Frage, ob das Persönlichkeitsrecht einen weitergehenden Rechtsschutz vermittelt. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Die allgemeine Bezeichnung der Klägerin 2 als Militärfirma, Söldnerfirma, Privatarmee sowie deren Mitarbeiter als Söldner, Truppen oder paramilitärische Gruppierungen erweist sich aufgrund des weiten Verständnisses der Begriffe noch nicht als herabsetzend und persönlichkeitsverletzend (siehe dazu die Erwägungen unter Ziff. IV.4.4.2.). Die nach UWG als noch zulässig beurteilte Charakterisierung des Montreux-Dokuments als Feigenblatt erweist sich auch unter dem Blickwinkel von Art. 28 ZGB als zulässig, da es sich um ein vertretbares und nicht unnötig verletzendes Werturteil handelt (siehe dazu oben Ziff. IV.4.7.3.; vgl. BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N. 43 ff. und N. 50). Dabei fällt auch das vorliegend bestehende öffentliche Interesse an der Berichterstattung (siehe dazu oben Ziff. IV.4.5.4.) erheblich ins Gewicht, welches im Rahmen des politischen Diskurses sowie auch bei der Berichterstattung über gesellschaftlich relevante Tätigkeiten besondere Bedeutung erlangt. Neben das reine Informationsinteresse der Öffentlichkeit an relevanten Sachverhalten tritt das abstrakte Interesse an einem sanktionslosen Regime der politischen und gesellschaftskritischen Äusserung (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 5C.248/2001 vom 7. Februar 2002 und 5C.31/2002 vom 15. Mai 2002 sowie CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit – Vorschläge für eine Güterabwägung nach kontextbezogenen Fallgruppen, in: BJM 2008 S. 121). Ebenso wenig erweisen sich die unter dem Titel "Problem für den Grundrechtsschutz im humanitären Völkerrecht, für die Neutralität, Konflikt zum Montreux-Dokument" erörterten Aussagen aus den dort dargelegten Gründen als widerrechtlich persönlichkeitsverletzend wie sie auch nicht unlauter sind. Neben der nicht als falsche Tatsachenbehauptung einzustufenden "Tätigkeit [...] auf Schweizer Boden" bedeuten die im Mittelpunkt stehenden Wertungen (Problem für

- 78 - Grundrechtsschutz und Neutralität; Aktivitäten im Konflikt zum Montreux-Dokument) – auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses – keine unnötige Verletzung, da sie nicht unhaltbar sind (siehe dazu oben Ziff. IV.4.8.3.). Schliesslich bildet auch die im Grundsatz zutreffende Aussage über den gegenüber dem Unternehmen I.\_\_\_\_\_ erhobenen Vorwurf der Verletzung eines Waffenembargos aus den bereits dazu ausgeführten Gründen (siehe oben Ziff. IV.10.3.) keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung.

5.2. Ansprüche aus Datenschutzgesetz (DSG) Nach der bundesgerichtlichen Praxis ergänzen die für die Bearbeitung von Personendaten geltenden Regeln des DSG das Recht der Persönlichkeit des ZGB und konkretisieren es (BGE 127 III 481 E.3.a; Nachführung von Archivdaten – Urteil des Amtsgerichts Luzern-Land vom 26. September 2010, in: medialex 2011, S. 22 mit weiteren Hinweisen). Im Falle einer Persönlichkeitsverletzung nach DSG stehen dem Kläger gestützt auf den Verweis in Art. 15 Abs. 1 DSG die gleichen Ansprüche zu wie bei Persönlichkeitsverletzungen nach Art. 28 ff. ZGB, namentlich ein Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch, die Mitteilung und Veröffentlichung des Urteils, gegebenenfalls ein Schadenersatz-, Genugtuungs- und Gewinnherausgabeanspruch und ein Gegendarstellungsrecht (BSK DSG-RAMPINI, Art. 15 N. 1; ROSENTHAL/JÖHRI, Handkommentar zum DSG, 2008, Art. 15 N. 14 f.). Der Kläger kann gestützt auf das DSG insbesondere die Daten-

vernichtung und Datensperrung verlangen. In Art. 15 Abs. 2 DSGVO besteht eine Spezialbestimmung für den Fall, dass weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Personendaten bewiesen werden kann. In einem solchen Fall kann die betroffene Person verlangen, dass bei den Daten ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. Dabei handelt es sich um eine neuartige Leistungsklage (BSK DSGVO- MAURER-LAMBROU/KUNZ, Art. 1 N. 11 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend beruft sich die Klägerin 2 in keiner Weise auf DSGVO (art. 1 und 19) und macht auch keine Begehren geltend, die sich aus dem besonderen, über den aus Art. 9 UWG oder Art. 28a ZGB hinausgehenden Schutz des DSGVO ableiten liessen. Letzteres ist vorliegend daher nicht anzuwenden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es sich bei der Beklagten – soweit ersichtlich – auch nicht um die

- 79 - Inhaberin der potentiellen Datensammlungen handelt, auf welche im zweiten Teil des Rechtsbegehrens 4 Bezug genommen wird (... -Datenbank sowie ...). 6. Ansprüche der Klägerin 1 gegenüber der Beklagten aus Lauterkeitsrecht 6.1. Aktivlegitimation Auch wenn in der Literatur umstritten ist, ob die zur Klage legitimierende Beeinträchtigung in den wirtschaftlichen Interessen (siehe dazu oben Ziff. IV.4.1.) unmittelbar durch das unlautere Verhalten verursacht sein muss, oder ob auch schon die mittelbare Beeinträchtigung in den eigenen wirtschaftlichen Interessen genügt, so wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass der Kläger daran interessiert sein muss, seine eigene Wettbewerbsstellung mit dem Klageerfolg abzusichern oder zu verbessern (BGE 126 III 239; MÜLLER, in: VON BÜREN/DAVID (HRSG.), a.a.O., S. 255). Der Kreis der Aktivlegitimierten ist mit anderen Worten in jedem Fall auf die Marktteilnehmer zu beschränken. Keine eigenen Ansprüche haben demnach Arbeitnehmer, Verwaltungsräte oder Anteilseigner des von einem Wettbewerbsverstoss betroffenen Unternehmens. Aus den gleichen Gründen ist die Legitimation von Holdinggesellschaften zur Erhebung der lauterkeitsrechtlichen Ansprüche abzulehnen, wenn sie nicht am Marktgeschehen teilnehmen (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 9 N. 304 f.; vgl. ferner bereits BGE 90 IV 39). Bei der Klägerin 1 handelt es sich nach deren eigenen Ausführungen um eine reine Holdinggesellschaft. An ihrem Holdingsitz in J.\_\_\_\_\_ werden – so die Klägerin 1 – keinerlei operative Tätigkeiten ausgeführt und keine Angestellten beschäftigt; in J.\_\_\_\_\_ verfügt sie weder über Personal noch über Räume (act. 1 Rz. 10). Die Klägerin 1 macht denn auch keine konkrete Beeinträchtigung im Rahmen einer Teilnahme am Marktgeschehen, die über reine Holdingfunktionen hinausginge, geltend (act. 19 Rz. 101), worauf auch die Beklagte hinweist (act. 23 Rz. 79). Angesichts dieser Umstände kann nicht davon ausgegangen werden, die Klägerin 1 nehme selber am Marktgeschehen teil. Soweit sie in den fraglichen Publikationen selber angesprochen bzw. betroffen ist, sie mithin ein direktes eigenes Interesse am Vorgehen gegenüber der Beklagten aufweist, so kann dieses mangels Teilnahme am Marktgeschehen nicht auf UWG abgestützt werden. Ebenso wenig

- 80 - kann sich ihre Aktivlegitimation auf ein allfälliges indirektes Interesse aus ihrer Funktion als Holdinggesellschaft bzw. Aktionärin der Klägerin 2 stützen (vgl. dagegen die Klägerin 1 in act. 1 Rz. 70). 6.2. Ergebnis Der Klägerin 1 ist gestützt auf Lauterkeitsrecht nicht aktivlegitimiert. 7. Ansprüche der Klägerin 1 gegenüber der Beklagten aus Persönlichkeitsrecht 7.1. Aktivlegitimation Aus dem Recht der Persönlichkeit ist grundsätzlich jedes Rechtssubjekt aktivlegitimiert, welches verletzt ist (BGE 95 II 537, E. 3). Wie bereits ausgeführt wurde (siehe dazu oben Ziff. IV.4.1.), fehlt es in den fraglichen Publikationen weitgehend an einer Unterscheidung zwischen der Klägerin 1 und der Klägerin 2. Es wird vielmehr pauschal das Unternehmen "A.\_\_\_\_\_" genannt, welches in

den im Feststellungsbegehren genannten Textpassagen direkt angesprochen oder zumindest mitgemeint wird. Die Klägerin 1 ist daher ohne Weiteres aus Persönlichkeitsrecht aktivlegitimiert.

### 7.2. Passivlegitimation

Passivlegitimiert ist der Urheber einer Verletzungshandlung, d.h. jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N. 37). Die Beklagte ist demnach – soweit sie als Herausgeberin der eingeklagten Publikationen fungiert (siehe dazu oben Ziff. IV.4.2.) – passivlegitimiert. Der Umfang der Passivlegitimation gegenüber der Klägerin 1 aus Persönlichkeitsrecht ist daher im Ergebnis vorliegend derselbe wie derjenige gegenüber der Klägerin 2 aus Lauterkeitsrecht und beschränkt sich auf die Publikationen in der ...-Zeitung und dem Tages-Anzeiger.

### 7.3. Persönlichkeitsverletzung

#### 7.3.1. Rechtliche Grundlagen

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 - 81 - ZGB). Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Ob eine Äusserung geeignet ist, dieses Ansehen herabzumin- dern, beurteilt sich objektiviert nach Massgabe eines Durchschnittslesers, wobei dies unter Würdigung der konkreten Umstände wie etwa des Rahmens der Presse- äusserung zu erfolgen hat. (BGE 127 III 481 E. 2b/aa). Die Presse kann sowohl durch die Mitteilung von Tatsachen als auch durch deren Würdigung in die Persönlichkeit eingreifen. Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um solche aus dem Geheim- oder Privatbereich oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist demgegenüber an sich widerrechtlich; an der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen. Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinn unzutreffende Presse- äusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt (BGE 126 III 305 E. 4. mit weiteren Hinweisen). Für den Tatsachenkern von gemischten Werturteilen gelten nach bundesgerichtlicher Praxis dieselben Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen (BGE 126 III 305 E. 4b/bb).

#### 7.3.2. Würdigung

Es kann aufgrund der inhaltlichen Identität der Äusserungen gegenüber den beiden Klägerinnen sowie der weitgehend übereinstimmenden Grundsätze bei der Beurteilung, wann eine herabsetzende Äusserung anzunehmen ist und sich diese

- 82 - – je nach ihrem Charakter als Tatsachenbehauptung oder Werturteil – als unzulässig erweist, im Folgenden weitgehend auf bereits dargelegte Ausführungen verwiesen werden. Soweit in Bezug auf die im Rechtsbegehren 1 ausdrücklich angeführten Textpassagen keine Persönlichkeitsverletzung gegenüber der Klägerin 2 angenommen wurde (siehe oben Ziff. IV.5.1.), liegt aus den nämlichen Erwägungen auch keine solche in Bezug auf die Klägerin 1 vor. Der Schutz der Persönlichkeit der Klägerin 1 reicht vorliegend gleich weit

wie derjenige der Persönlichkeit der Klägerin 2 und auch die übrigen, auf dem Spiel stehenden Interessen sind dieselben. In dem Ausmass, in welchem dagegen die Unlauterkeit bestimmter Äusserungen in Bezug auf die Klägerin 2 bejaht wurde, stellen diese gleichzeitig Persönlichkeitsverletzungen bezüglich der Klägerin 1 dar. Zunächst bilden die unter den Titeln "Unterlaufen von Kontrollen, Zuflucht in der Schweiz, Anbieten von Sicherheitsdienstleistungen aus der Schweiz heraus" sowie "Schweiz als Schlupfloch für private Militärfirmen wie A.\_\_\_\_\_" abgehandelten Äusserungen auch nach Art. 28 ZGB dem Grundsatz nach Wertungen (Entziehen, Zuflucht, Schlupfloch etc.), die allerdings auf dem unrichtigen Tatsachenkern beruhen, die A.\_\_\_\_\_-Gruppe habe über die Klägerin 1 operative Tätigkeiten in die Schweiz verlegt, welche nun nicht mehr den ... Regulierungen [des Staates D.\_\_\_\_\_] unterstünden (siehe dazu oben Ziff. IV.4.5.2.-3. sowie Ziff. IV.4.10.2.). Dasselbe gilt für die unter dem Titel "Überwachen von NGOs" in der Schweiz besprochenen Aussagen des Experten N.\_\_\_\_\_. Auch dessen Meinungsäusserung geht vom unzutreffenden Sachverhaltskern der "Umsiedlung" der Klägerin 2 in die Schweiz mittels der Gründung der Klägerin 1 aus. Diesen gemischten Werturteilen, die unrichtige Tatsachenelemente enthalten und die das berufliche Ansehen der Klägerin 1 schmälern, steht nun zwar ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Berichterstattung gegenüber (siehe dazu oben Ziff. IV.4.5.4.). Dies kann jedoch nicht die unrichtige Darstellung im wesentlichen Punkt (Verlegung operativer Tätigkeiten in die Schweiz und damit Beendigung bestimmter Tätigkeiten unter ... Aufsicht [des Staates D.\_\_\_\_\_] rechtfertigen, da damit das spürbar verfälschte Bild von der Klägerin 1 gezeichnet wird, sie diene dazu, die in D.\_\_\_\_\_ geltenden Regeln in Bezug auf operative Tätigkeiten zu umgehen.

- 83 - Schliesslich erweist sich auch die Darstellung, die Klägerinnen verrichteten die Drecksarbeit auf den Kriegsschauplätzen, begingen (Kriegs-)Verbrechen und seien in unrühmliche Kampfhandlungen im F.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ verwickelt gewesen, aus den unter Ziff. IV.4.7.2.-3. und Ziff. IV.4.11.3. dargelegten Gründen als persönlichkeitsverletzend auch gegenüber der Klägerin 1. Es handelt sich dabei um gemäss der Behauptungslage mangels Substantiierung als unwahr einzustufende Tatsachenkerne von Werturteilen oder Tatsachenbehauptungen, die einen herabsetzenden und persönlichkeitsverletzenden Charakter aufweisen und an deren Verbreitung kein öffentliches Interesse ersichtlich ist. 7.3.3. Koordination von Militäreinsätzen von J.\_\_\_\_\_ aus Darüber hinaus formuliert gemäss unbestrittener Sachdarstellung die Bildlegende eines Artikels in der Online-Ausgabe der ...-Zeitung vom 12. Oktober 2011 im Sinne einer Forderung: "Die A.\_\_\_\_\_ Group soll keine Militäreinsätze von J.\_\_\_\_\_ aus koordinieren" (act. 19 Rz. 83; vgl. act. 20/8). Zunächst ist festzustellen, dass die fragliche Textpassage lediglich Bezug auf die Klägerin 1 nimmt und keinen ausdrücklichen Teil des Feststellungsbegehrens bildet (act. 19 S. 2 f.). Es wird vielmehr lediglich im Rahmen der Begründung der Klage kurz auf sie Bezug genommen (act. 19 Rz. 83). Soweit also überhaupt im Einzelnen darauf einzugehen ist, so ist zu sagen, dass die Äusserung eine in die Zukunft gerichtete Forderung und damit klar erkennbar eine Meinungsäusserung darstellt, nämlich dass die Klägerin 1 von J.\_\_\_\_\_ aus keine Militäreinsätze koordinieren solle. Der Untertitel des Artikels erläutert, dass der Bundesrat einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt habe, welcher die Tätigkeit von Firmen regle, die von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen würden (vgl. act. 20/8). Es ist in der besagten Forderung keine Tatsachenbehauptung enthalten, die Klägerin 1 koordine derzeit Militäreinsätze von J.\_\_\_\_\_ aus. Vielmehr wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dies solle (auch nach dem Gesetzesentwurf des Bundesrates) nicht

geschehen, was im Übrigen auch der Meinung der Klägerin 1 entsprechen dürfte. In der Aussage ist keine un- haltbare Wertung bzw. eine unnötige Verletzung der Klägerin 1 zu erblicken.

- 84 - 7.3.4. Zwischenergebnis Nach dem Ausgeführten ist festzuhalten, dass die Beklagte mit ihren Berichten in der Ausgabe der ...-Zeitung vom 15. August 2010 unter den Titeln "Etliche Söld- nerfirmen in der Schweiz", "Militärfirmen wollen sich der Kontrolle entziehen" und "Beihilfe zu Kriegsverbrechen" sowie in ihrem Bericht in der Ausgabe des ... vom

#### **E. 8**

Januar 2008, in: sic! 1998 S. 213 E. 2.b sowie BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 3 lit. a N. 25 f.). Im dargestellten Umfang ist die Klägerin 2 somit durch die eingangs genannten Publikationen in ihrem eigenen beruflichen Ansehen bzw. ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen und somit bezüglich Lauterkeitsrecht aktivlegitimiert. Im Be- sonderen zu betrachten ist allerdings die Passage, I.\_\_\_\_\_, die frühere Firma von H.\_\_\_\_\_, solle trotz eines früheren Embargos Waffen nach G.\_\_\_\_\_ geliefert ha- ben (Rechtsbegehren 1, 6. Lemma; vgl. act. 3/9b). Diesbezüglich scheint die Ak- tivlegitimation der Klägerin 2 als fraglich und wird bei der Prüfung der entspre- chenden Textpassage gesondert abgehandelt (siehe unten Ziff. IV.4.10.).

#### **E. 12**

August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte sei der Begriff des Söldners definiert und enthalte u.a. das Element des Anwer- bens zu dem besonderen Zweck, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen. Auch im Volksmund gelte als ein Söldner, wer vor allem aus Streben nach persönli- chem Gewinn an bewaffneten Konflikten teilnehme (act. 1 Rz. 58 ff.). Die Beklagte weist darauf hin, dass allein das Verständnis des unbefangenen Le- sers entscheidend sei und nicht die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen. Selbst in politischen Dokumenten, wie beispielsweise der Standesinitiative des Regierungsrates des Kantons WI.\_\_\_\_\_, würden diese Begriffe verwendet. Um- gangssprachlich werde der Begriff Söldner heute in einem breiten Kontext be- nutzt, nicht nur im Zusammenhang mit Konflikten und Kriegen (act. 10 Rz. 52 ff.). Darauf bringt die Klägerin 2 ergänzend vor, nach den von ihr vollständig imple- mentierten und für verbindlich erklärten Quellen wie dem Montreux-Dokument, dem Code of Conduct, dem Code of Business Conduct, dem internationalen Ver- haltenscodex vom 9. November 2010 sowie dem nationalen und internationalen Recht dürfe sie als private Sicherheitsfirma in keiner Art und Weise an militäri-

- 22 - schen Handlungen teilnehmen. Dies habe auch die Beklagte wissen müssen (act. 19 Rz. 68 ff.). Die Beklagte hält duplicando an ihren Ausführungen fest und betont, die Begriffe Söldner(firma), Militärfirma und Privatarmee seien durch Verwendung in den Me- dien und öffentlichen Äusserungen von Politikern und Behörden sowie auch in der Fachliteratur für private Sicherheitsunternehmen geläufig, was auch für das Sprachverständnis des unbefangenen Lesers massgebend sei (act. 23 Rz. 54 ff.).

#### **E. 13**

bis 14-jährige Mädchen als Sexsklavinnen gehalten hätten. Es sei auch ein Video bekannt, das zeige, wie Angehörige der Klägerin 2 im F.\_\_\_\_\_ ohne Grund auf Autos der Zivilbevölkerung schossen, auch dann noch, als diese angehalten hätten und klar erkennbar

gewesen sei, dass keine Gefährdung des Schützen vorgelegen habe (act. 10 Rz. 44 ff.). In der Replik präzisiert die Klägerin 2, die inkriminierten Aussagen hätten Tatsachencharakter und unterstellten ihr die Absicht (als innere Tatsache), sich nur zum Schein dem Regelwerk zu unterwerfen, dieses aber tatsächlich auf den Kriegsschauplätzen nicht zu befolgen (äussere Tatsache). Wer etwas nur als Feigenblatt verwende und sich hinter dem Versprechen, den Kodex einzuhalten, verschanze, werde eines bewussten Alibiverhaltens bezichtigt, um in Tat und Wahrheit anders, eben durch Nichteinhaltung der Regelwerke, weiterhin Drecksarbeit zu verrichten. Ferner würden als Kriegsverbrechen nicht nur gemäss Bundesgericht, sondern nach landläufiger Wahrnehmung des Durchschnittslesers nur aller- schwerste Verbrechen wie die im Genfer Abkommen definierten schweren Delikte verstanden. Der Inhalt des von der Beklagten in unsubstantiiertes Weise angesprochenen Videos werde vollumfänglich bestritten. Die Klägerin 2 sei nach Untersuchung einer unabhängigen, durch sie eingesetzten Untersuchungskommission sowie auch nach Untersuchungen durch die ...-Behörden [des Staates O. ....] von allen Behauptungen entlastet worden (act. 19 Rz. 51 ff.). Die Beklagte betont in der Duplik, der Kommentar von L. .... befinde sich auf der Meinungsseite der ...-Zeitung. Die Leser seien seit vielen Jahren damit vertraut, auf dieser Seite Meinungsäusserungen von Redaktoren sowie von externen Autoren zu lesen. Unter Berücksichtigung des ethisch fragwürdigen Geschäftsfeldes, in welchem sich Militärfirmen bewegen würden, müssten diese sich in einem Kommentar zudem deutlich mehr gefallen lassen, als beispielsweise ein Produzent von Schokolade. Angesichts der Kriege beispielsweise in F. .... und E. ...., an welchen zahlreiche private Militärfirmen mitwirkten, müsse die freie Presse mit entsprechend schwerem Geschütz in Bezug auf Wortwahl und kritischer Wertung auffahren dürfen. Da Kriege immer eine barbarische Angelegenheit blieben, dürfe jegliche Arbeit im Zusammenhang mit Kriegen als "Drecksar-

- 40 - beit" bewertet werden. Zudem verlange L. .... für die Schweiz ein Verbot von international tätigen Militärfirmen sowie die strikte Kontrolle des Verbots. Dies sei weder journalistisch noch rechtlich zu beanstanden. Es gehöre geradezu zu den Pflichten der freien Presse, in derart sensiblen und hochpolitischen Bereichen klare und pointierte Meinungen zu äussern. Abschliessend nehme er eine moralische Wertung für den Fall vor, dass künftig in der Schweiz kein solches Verbot ausgesprochen würde. Diese bestehe darin, dass sich die Leser in diesem Fall der Beihilfe zu den Verbrechen der Militärfirmen in den Krisengebieten schuldig machen würden. Aus dem Satz entnehme der unbefangene Leser nicht, dass die Klägerin 2 in den Krisengebieten Verbrechen begangen habe. Die Wertungen des Autors bezögen sich erkennbar auf die Zukunft (act. 23 Rz. 44 ff.).

## **E. 17**

Februar 2011) sowie "Linke fordern ein striktes Verbot internationaler Söldnerfirmen" (... vom 13. Oktober 2011) publiziert wurden. Im darüber hinausgehenden Umfang sind die beiden Rechtsbegehren abzuweisen. Das Rechtsbegehren 3 ist betreffend beide Klägerinnen vollumfänglich und das Rechtsbegehren 4 teilweise (nur bezüglich der genannten Publikationen und der ... -Datenbank sowie der Internet-Suchmaschine ...) gutzuheissen. Das Rechtsbegehren 5 ist gegenüber beiden Klägerinnen abzuweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Streitwert Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Das Gericht hat einen Ermessensentscheid zu fällen und den Streitwert nach objektiven Kriterien zu

schätzen. Dabei berücksichtigt es die Vorbringen und Interessen der Parteien (vgl. STEIN-WIGGER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm.,

- 86 - Art. 91 N. 25; BSK ZPO-RÜEGG, Art. 91 ZPO N. 6). Bei einfacher Streitgenossenschaft und Klagenhäufung werden die geltend gemachten Ansprüche zusammen gerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 93 Abs. 1 ZPO). Klagen aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht, mithin aus Art. 28a ZGB, sind nicht vermögensrechtlicher Natur (BGE 106 II 96 E. 1a, 110 II 413 E. 1). Klagen, die sich auf Lauterkeitsrecht stützen, haben ihren Rechtsgrund letzten Endes im Vermögensrecht und sind daher nach gefestigter Rechtsprechung als vermögensrechtlich einzustufen, auch wenn die Schätzung deren Geldwerts gelegentlich schwierig sein mag (BGE 82 II 77; ZÜRCHER, Der Streitwert im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechtsprozess, sic! 2002 S. 493, 505; DAVID ET AL., in: VON BÜREN/DAVID (HRSG.), a.a.O., Rz. 107). Beide Klägerinnen stellen – neben dem Schadenersatzbegehren von CHF 30'000.– (bei der Klägerin 2 noch ein zusätzliches über £ 10'000.–) – jeweils ein Feststellungs-, ein Unterlassungs- sowie ein Beseitigungsbegehren und stützen dieselben u.a. auf Lauterkeitsrecht, weshalb in diesem Umfang eine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt. Es geht ihnen dabei im Wesentlichen darum, auf die bereits erfolgte sowie auf die zukünftige Berichterstattung der Beklagten, welche gemäss klägerischer Angaben mit der ...-Zeitung eine Reichweite in der Deutschschweiz von 17,8 % aufweist und 771'000 Leser erreicht (act. 1 Rz. 4), in der Form Einfluss zu nehmen, als dass zunächst die Widerrechtlichkeit von diversen Äusserungen (Rechtsbegehren 1 1.-6. Lemma) in verschiedenen Publikationen festgestellt werden soll. Mit Klageänderung wurde der Umfang der inkriminierten Äusserungen zudem noch um zwei weitere betroffene Publikationen und zwar im nicht minder gelesenen ... erweitert (Rechtsbegehren 1 6.-8. Lemma). Darüber hinaus zielt die Klage auf eine umfassende Löschung der inkriminierten Publikationen auf den Websites der Beklagten sowie bei Dritten und enthält das Begehren, die Beklagte habe auch in Zukunft derartige Äusserungen zu unterlassen. Die mit der vorliegenden Klage durchzusetzenden Interessen der Klägerinnen als Teil der A.\_\_\_\_-Gruppe, bei welcher es sich gemäss eigenen Angaben um eine führende, renommierte Sicherheits- und Risikomanagement-Dienstleisterin handelt, die weltweit für internationale Organisationen, diverse Regierungen sowie Weltkonzerne tätig wird (act. 1 Rz. 12), sind nach klägerischer

- 87 - Darstellung in ihrer Marktgeltung in erheblichem Ausmass betroffen. Diese Interessen, deren Beeinträchtigung letzten Endes darin besteht, dass die Klägerinnen bei Mandatsvergaben weniger berücksichtigt würden – so die Klägerinnen weiter (act. 19 Rz. 97 ff.) – sollen mit der vorliegenden Klage umfassend geschützt werden. Aus diesen Gründen erscheint angesichts der Grössenordnung der Geschäftstätigkeit der Klägerinnen sowie auch der Reichweite der Berichterstattung der Beklagten die Festsetzung des Streitwerts, der vor dem zweiten Schriftenwechsel einstweilen auf CHF 250'000.– geschätzt worden war (Prot. S. 11), durch das Gericht auf insgesamt CHF 1'000'000.– für beide Klägerinnen und alle Rechtsbegehren als angemessen. 2. Prozesskosten

## **E. 21**

Juni 2006, als einzige ersichtliche Grundlage für eine Entschädigung der vorprozessualen Kosten dienen. Unter diesem Titel rechtfertigt sich vorliegend ein Zuschlag auf Klägerinnenseite von CHF 4'500.–. Dieser Betrag entspricht einem Zeitaufwand von 15

Stunden zu einem Stundensatz von CHF 300.– und liegt im Rahmen einer Erhöhung gestützt auf § 4 Abs. 2 AnwGebV. Der darüber hinaus- gehend geltend gemachte Aufwand kann vorliegend nicht mehr als angemessen bezeichnet werden. Er stünde auch in keinem Verhältnis zu der für die prozessua- len Aufwendungen nach AnwGebV ermittelten Entschädigung. Lediglich ergän- zend ist anzumerken, dass sich unter den eingeforderten Aufwendungen (vermut- lich) auch solche erheblichen Umfangs für die bei Klageeinleitung im Januar 2011 nicht erforderliche Sühnverhandlung befinden (beispielsweise "RS Entwurf Sühn- begehren ...-Zeitung" 3.50 h; "RS, SühnBeg. ..., [...]" 4.10 h; "[...] Tfw Peace Judge re B.\_\_\_\_\_" 2.10 h; "Gerichtstermin B.\_\_\_\_ (FR); Transl; Mail CLt; KME" 2.80 h). Von der vorliegend ermittelten gesamthaften Parteientschädigung von CHF 51'600.– (CHF 47'100.– + CHF 4'500.–) ist jeder der Klägerinnen 1/4, mithin je CHF 12'900.–, zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass die Beklagte die Klägerin 1 mit ihren Berichten in der Ausgabe der ...-Zeitung vom 15. August 2010 unter den Titeln "Etliche Söldnerfirmen in der Schweiz", "Militärfirmen wollen sich der Kontrolle entziehen" und "Beihilfe zu Kriegs- verbrechen" sowie in den Berichten "Der Bundesrat legt Söldnerfirmen in Fesseln" in der Ausgabe des ... vom 17. Februar 2011 und "Linke fordern ein striktes Verbot internationaler Söldnerfirmen" in der Ausgabe des ... vom 13. Oktober 2011 in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt hat, insbe- sondere mit folgenden Aussagen:

- 91 - - "Militärfirmen wollen sich der Kontrolle entziehen" / "Die wegen ihres Um- zugs in die Schweiz in die Schlagzeilen geratene Militärfirma A.\_\_\_\_ ist nicht das einzige private Sicherheitsunternehmen, das in der Schweiz Zu- flucht sucht". / "Mit dem Umzug kann sie [A.\_\_\_\_] sich der zunehmenden Kontrolle durch C.\_\_\_\_ entziehen" - Die Firmen [glauben], "die NGOs überwachen zu müssen, von denen viele wie die internationalen Organisationen und das Rote Kreuz ihren Sitz in W3.\_\_\_\_ haben. Ein Beispiel: Verletzte ...-Kämpfer in E.\_\_\_\_ müssen in Krankenhäuser. So wissen die Ärzte ohne Grenzen Dinge über sie, die die Armeen herausfinden möchten." - "und ihre Truppen verrichten weiterhin die Drecksarbeit auf den Kriegs- schauplätzen im F.\_\_\_\_ und in E.\_\_\_\_." - "Beihilfe zu Kriegsverbrechen"; "Wollen wir dieses Handeln nicht länger un- terstützen, müssen wir die Ansiedlung international tätiger Militärfirmen verbieten und strikte kontrollieren. Tun wir das nicht und gewähren wir den Söldnerfirmen weiterhin rechtliches Asyl, machen wir uns der Beihilfe zu deren Verbrechen in den Krisengebieten schuldig." - "Schweiz Schlupfloch für private Militärfirmen wie A.\_\_\_\_" - A.\_\_\_\_ sei in unrühmliche Kampfhandlungen im F.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ verwickelt gewesen. Im Übrigen wird das Rechtsbegehren 1 abgewiesen. 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte mit ihrer in Dispositiv-Ziff. 1 genann- ten Berichterstattung gegenüber der Klägerin 2 unlauter und widerrechtlich gehandelt hat. Im Übrigen wird das Rechtsbegehren 2 abgewiesen. 3. Es wird der Beklagten verboten, die in Dispositiv-Ziff. 1 genannten Aussagen zu wiederholen, unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung.

- 92 - 4. Die Beklagte wird verpflichtet, die in Dispositiv-Ziff. 1 genannten Passagen der dort genannten Publikationen auf ihren Websites und in ihren elektroni- schen Archiven zu löschen, unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwider- handlung. 5. Die Beklagte wird verpflichtet, gegenüber der ... -Datenbank AG die Wil- lensserklärung abzugeben, die in Dispositiv-Ziff. 1 genannten Passagen aus den dort genannten Publikationen seien aus dem

Archiv der... -Datenbank zu löschen, unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung. 6. Die Beklagte wird verpflichtet, gegenüber der ... Switzerland GmbH die Willenserklärung abzugeben, die in Dispositiv-Ziff. 1 genannten Passagen der dort genannten Publikationen seien aus dem Zwischenspeicher der Suchmaschine ... (einschliesslich ... und ...) zu entfernen, soweit darin auf Inhalte der Websites der Beklagten verwiesen wird, unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung. 7. Die Schadenersatzbegehren der Klägerinnen werden abgewiesen. 8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 46'000.-. 9. Die Kosten werden den Klägerinnen 1 und 2 unter solidarischer Haftung im Umfang von 1/4 und der Beklagten im Umfang von 3/4 auferlegt. Die Kosten werden vorab aus dem von der Klägerin 1 geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Die verbleibende Differenz wird der Beklagten in Rechnung gestellt. Für die der Beklagten auferlegten Kosten wird, soweit diese durch den Kostenvorschuss gedeckt wurden, der Klägerin 1 das Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt. 10. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1 und der Klägerin 2 je eine Parateilentschädigung von CHF 12'900.- zu bezahlen. 11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

- 93 - 12. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 1'000'000.-. Zürich, 22. April 2013 Handelsgericht des Kantons Zürich Der Vizepräsident: Der Gerichtsschreiber: Obergerichter Dr. Heinrich Andreas Müller lic.iur. Matthias-Christoph Henn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.